



## Bewertung der Wahlmöglichkeiten in der Richtlinie 2014/95/EU bei der Umsetzung des verpflichtenden CSR-Reporting in deutsches Recht

Kurzstudie im Rahmen des Projekts „Rahmen für  
Klimaschutzinvestitionen“

Frankfurt, Berlin,  
02.11.2015

### **Autoren:**

Mathias Pianowski,  
BCC Business Communications Consulting GmbH

Friedhelm Keimeyer,  
Öko-Institut e.V., Berlin

### **Geschäftsstelle Freiburg**

Postfach 17 71  
79017 Freiburg

#### **Hausadresse**

Merzhauser Straße 173  
79100 Freiburg  
Telefon +49 761 45295-0

### **Büro Berlin**

Schicklerstraße 5-7  
10179 Berlin  
Telefon +49 30 405085-0

### **Büro Darmstadt**

Rheinstraße 95  
64295 Darmstadt  
Telefon +49 6151 8191-0

[info@oeko.de](mailto:info@oeko.de)  
[www.oeko.de](http://www.oeko.de)

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>4</b>
<b>1. Gegenstand der Untersuchung</b>	<b>7</b>
<b>2. Zweck der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung: Die Befriedigung berechtigter Informationsbedürfnisse wesentlicher Stakeholder</b>	<b>7</b>
<b>3. Untersuchungsrahmen und Methodik</b>	<b>10</b>
<b>4. Bewertung der Regelungsvorschläge</b>	<b>11</b>
<b>4.1. Anwendungsbereich bzw. Reichweite der Regelung</b>	<b>11</b>
4.1.1. Gegenstand	11
4.1.2. Rechtliche Bewertung	13
4.1.3. Wirtschaftliche Bewertung	15
<b>4.2. Mindestinhalte der Berichte</b>	<b>17</b>
4.2.1. Gegenstand	17
4.2.2. Rechtliche Bewertung	18
4.2.3. Wirtschaftliche Bewertung	19
<b>4.3. Anwendbare Standards</b>	<b>20</b>
4.3.1. Gegenstand	20
4.3.2. Rechtliche Bewertung	21
4.3.3. Wirtschaftliche Bewertung	21
<b>4.4. Ort der Veröffentlichung (Möglichkeit der gesonderten Berichterstattung)</b>	<b>23</b>
4.4.1. Gegenstand	23
4.4.2. Rechtliche Bewertung	23
4.4.3. Wirtschaftliche Bewertung	24
<b>4.5. „Safe Harbour“-Regelung</b>	<b>26</b>
4.5.1. Gegenstand	26
4.5.2. Rechtliche Bewertung	26
4.5.3. Wirtschaftliche Bewertung	27
<b>4.6. Prüfung der Inhalte</b>	<b>27</b>
4.6.1. Gegenstand	27
4.6.2. Rechtliche Bewertung	27
4.6.3. Wirtschaftliche Bewertung	29

<b>4.7.</b>	<b>Sanktionen</b>	<b>29</b>
4.7.1.	Gegenstand	29
4.7.2.	Rechtliche Bewertung	30
4.7.3.	Wirtschaftliche Bewertung	33
<b>4.8.</b>	<b>Aufbereitung und Zugänglichkeit</b>	<b>34</b>
4.8.1.	Gegenstand	34
4.8.2.	Rechtliche Bewertung	34
4.8.3.	Wirtschaftliche Bewertung	34
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>36</b>

## Abkürzungsverzeichnis

ABI.	Amtsblatt
ABI. EU L	Amtsblatt der Europäischen Union zum EU-Recht (Reihe L)
Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
AS	Assurance Standard
BDI	Bundesverband der deutschen Industrie e.V.
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BUMB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
B2B	Business to Business
B2C	Business to Consumer
CDP	Carbon Disclosure Project
CDSB	Climate Disclosure Standards Board
COP21	21 <sup>th</sup> Conference of the Parties (21. UN-Klimakonferenz in Paris)
CorA	Corporate Accountability (Netzwerk für Unternehmensverantwortung)
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
CSR	Corporate Social Responsibility
DAX	Deutscher Aktienindex
DIHK	Deutscher Industrie- und Handelskammertag
DNK	Deutscher Nachhaltigkeitskodex
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DUH	Deutsche Umwelthilfe
DVFA	Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management
ebd.	ebenda
EFFAS	European Federation of Financial Analysts Societies
EG	Europäische Gemeinschaft
EMAS	Eco-Management and Audit Scheme
ESG	Environmental, Social, Governance
etc.	et cetera, und so weiter
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FN	Fußnote
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
Ggf.	gegebenenfalls
GRI	Global Reporting Initiative
G4	Aktuelle Richtlinie des GRI-Reportingstandards

HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
IdW	Institut der Wirtschaftsprüfer
ISAE	International Standard on Assurance Engagements
i.V.m.	in Verbindung mit
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KOM	Kommission
KPI	Key Performance Indicator
lit.	littera (Buchstabe)
MA	Mitarbeiter
mwN.	mit weiteren Nachweisen
NB	Nachhaltigkeitsberichterstattung
n.F.	Neue Fassung
NGO	non-governmental organization, Nichtregierungsorganisation
OECD	Organisation for economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PRI	Principles for Responsible Investment
PS	Prüfungsstandard
PublG	Publizitätsgesetz
Rn	Randnummer
RNE	Rat für Nachhaltige Entwicklung
R&D	Research and Development
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
STOXX	STOXX Limited, Indexemittentin mit Sitz in Zürich
THG	Treibhausgas
u.a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
u.E.	unseres Erachtens
UklaG	Unterlassungsklagegesetz
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
UN	United Nations
UNECE	United Nations Economic Commission for Europe
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
Vgl.	Vergleiche
VN	Vereinte Nationen (United Nations, UN)
z.B.	zum Beispiel
ZDH	Zentralverband des Deutschen Handwerks
Zfbf	Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis



## 1. Gegenstand der Untersuchung

Am 15.11.2014 wurde im Amtsblatt der EU die neue „EU-Richtlinie 2014/95/EU zur Gewährung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen“ (CSR-Richtlinie)<sup>1</sup> veröffentlicht. Bei großen Unternehmen von öffentlichem Interesse, muss der Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung umfassen, in der Informationen in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthalten sind. Ggf. können die Unternehmen die Informationen in einem separaten Bericht geben. Wenn ein Unternehmen keine Politik in Bezug auf mindestens einen dieser Belange verfolgt, hat es dies zu erläutern (comply or explain).<sup>2</sup>

Die EU-Richtlinie ist bis zum 06.12.2016 in deutsches Recht umzusetzen. Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Umsetzung über weitreichende Optionen. Federführend in der Bundesrepublik Deutschland ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV). Am 27.04.2015 veröffentlichte das BMJV ein Konzeptpapier zur Umsetzung der CSR-Richtlinie.<sup>3</sup> Am 26.06.2015 wurden ausgewählte Verbände und Stakeholder dazu angehört. Für den Herbst 2015 wird der Referentenentwurf erwartet.

Die vorliegende Kurzstudie ergänzt den Abschlussbericht des Vorhabens „Rahmen für Klimaschutzinvestitionen – Hemmnisse und Maßnahmen“.<sup>4</sup> Es werden die Optionen bei der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht im Hinblick auf das Klimaschutzreporting untersucht. Die Optionen werden sowohl aus rechtlicher als auch betriebs- und volkswirtschaftlicher Sicht bewertet. Flankierend werden Informationsbedürfnisse von Stakeholdern skizziert.

## 2. Zweck der nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung: Die Befriedigung berechtigter Informationsbedürfnisse wesentlicher Stakeholder

Berichterstattung ist kein Selbstzweck,<sup>5</sup> sondern sollte die berechtigten Informationsbedürfnisse der Stakeholder von Unternehmen befriedigen.<sup>6</sup> Stakeholder haben aus der herrschenden Lehre des Unternehmensinteresses heraus berechnete Interessen an bestimmten Unternehmensinformationen.<sup>7</sup> Zudem kann die Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung die

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen, ABl. EU L 330 vom 15.11.2014, S. 1, berichtigt durch ABl. EU L 369 vom 24.12.2014, S. 79.

<sup>2</sup> Nach Art. 19a Abs. 1 S. 2 und Art. 29a Abs. 1 S. 2 Bilanz-Richtlinie besagt, dass für den Fall, dass „das Unternehmen in Bezug auf einen oder mehrere dieser Belange kein Konzept [verfolgt], [...] die nichtfinanzielle Erklärung eine klare und begründete Erläuterung [enthält], warum dies der Fall ist. Dies erlaubt es den betroffenen Unternehmen demnach nicht, sich zu den Konzepten oder deren Fehlen gar nicht zu äußern. Vielmehr müssen bestehende Konzepte dargestellt werden und soweit es keine Konzepte gibt, muss deren Fehlen erklärt werden. Der comply-or-explain-Grundsatz bezieht sich zudem ausdrücklich nur auf die Konzepte und nicht auf die Belange selbst. Gerade, wenn sich die Konzepte noch im Aufbau befinden, kann dies hiermit erläutert werden. Der comply-or-explain-Grundsatz kann nicht genutzt werden, um bestehende oder erkannte Risiken für diese Belange in dem Bericht entfallen zu lassen. Vielmehr sind diese darzustellen und anschließend zu erläutern, dass und warum es diesbezüglich noch kein Konzept gibt. Dies sollte im Wortlaut der dt. Umsetzung oder zumindest aus der Gesetzesbegründung klar hervorgehen.

<sup>3</sup> BMJV (2015).

<sup>4</sup> Barth et al. (2014).

<sup>5</sup> Chen/Feldmann/Tang (2015).

<sup>6</sup> Albers/Günther (2011).

<sup>7</sup> Nicht/Pianowski (2005).

Wettbewerbsposition von Unternehmen verbessern. Den Kosten einer Berichterstattung steht damit Nutzen für die Stakeholder und für die Unternehmen gegenüber.

Die Bewertung von Optionen in der EU-weiten Umsetzung zur nichtfinanziellen Unternehmensberichterstattung hat sich daran zu orientieren, ob berechnete Interessen von Stakeholdern an Informationen möglichst kosteneffizient befriedigt werden. Die wichtigsten Stakeholder mit ihren spezifischen Bedarfen an Klimaschutzrelevanten Informationen sind:<sup>8</sup>

- Management: Manager sind interne Entscheidungsträger. Sie benötigen interne Informationen zur Unternehmenssteuerung. Betriebliche Klima- und CSR-Risiken und -Chancen gewinnen in den letzten Jahren eine erhebliche Steuerungsrelevanz.<sup>9</sup> Kennzahlen wie absoluter oder relativer CO<sub>2</sub>-Ausstoß (bspw. pro Produkt oder Einheit Wertschöpfung), Schattenpreise<sup>10</sup> oder klimaschutzrelevante Innovationen sind heute bereits wichtige Steuerungskennzahlen. Allein die Verfügbarkeit von Informationen kann Managemententscheidungen beeinflussen und das Controlling von Umweltschutz, Environment-Social-Governance (ESG) sowie von weiteren Nachhaltigkeits-Themen anstoßen. Auch wenn die EU-Richtlinie sich also zunächst auf das externe Reporting bezieht, können sich dadurch indirekt interne Entscheidungen verbessern, weil betriebliche Datenbasen ausgebaut werden.
- Mitarbeiter: Mitarbeiter möchten grundsätzlich in zukunftsorientierten Unternehmen arbeiten. Hochqualifizierte junge Menschen wählen zunehmend ihren Arbeitgeber auch nach der Nachhaltigkeitsperformance aus – Klimaschutz kann dabei zu einem gewichtigen Thema werden.<sup>11</sup>
- Kunden: Kunden gibt es im B2C und B2B-Bereich. Unter den Endverbrauchern (B2C) bedienen sich Kunden, die klimafreundlich einkaufen wollen, unter anderem entsprechender Portale<sup>12</sup> und Siegel<sup>13</sup>. Die unternehmerische Berichterstattung scheint für sie noch kein stark genutztes Informationsportal. Gleichwohl könnte es eine Informationsbasis für Multiplikatoren (wie Journalisten, Plattformbetreiber) sein. Weitaus größere Bedeutung hat die Klimaberichterstattung heute bereits im B2B-Bereich: Kunden im B2B-Bereich sind Geschäftspartner in der Wertschöpfungskette. Immer weniger davon sind bereit, Klimarisiken zu akzeptieren bzw. keine Informationen darüber zu haben. Sie fordern von ihren Geschäftspartnern die Offenlegung solcher Risikopositionen – etwa über den CDP-Score.<sup>14</sup>
- Lieferanten: Lieferanten sind an stabilen Kundenbeziehungen interessiert. Sie nutzen Klimainformationen zur Einschätzung der Risikopositionen ihrer Kunden. Es gelten analog die Ausführungen zur Wertschöpfungskette bei der Stakeholdergruppe Kunden.

<sup>8</sup> Eigene Systematisierung.

<sup>9</sup> Diederichs (2012), wegweisend Porter/Kramer (2006), empirisch gestützt bspw. durch Rassier/Dietrich (2015) und Rubashkina/Galeotti/Verdolini (2015).

<sup>10</sup> Schattenpreise definieren sich durch die Beantwortung der Frage, mit welchen Kosten Entscheidungsträger kalkulieren müssten, wenn sie THG-Emissionen und weitere Umweltverbräuche einpreisen müssten. Für die Unternehmenspraxis vgl. CDP (2013).

<sup>11</sup> PWC (2012).

<sup>12</sup> [www.nachhaltiger-warenkorb.de](http://www.nachhaltiger-warenkorb.de).

<sup>13</sup> Für die Kennzeichnung ökologischer und sozialer Eigenschaften von Produkten und Dienstleistungen existieren mittlerweile eine Vielzahl von Labels (vgl. hierzu [www.label-online.de](http://www.label-online.de), die insgesamt über 1.000 Label, Siegel und Gütezeichen gezählt hat.).

<sup>14</sup> [www.cdp.net](http://www.cdp.net).



- Kapitalgeber: Vor allem institutionelle Investoren wie Versicherungen und Pensionsfonds verlangen die Offenlegung von klimarelevanten Informationen.<sup>15</sup> Kapitalgeber sind Adressaten der Geschäftsberichterstattung und des Integrated Reporting. Finanzportale wie Bloomberg nutzen die externe Berichterstattung von Unternehmen als Informationsquelle. Das Beispiel des Norwegischen Staatsfonds, des größten Staatsfonds der Welt, zeigt, dass sich Investoren aus klimaschädlichen Investitionen im großen Stil zurückziehen: Der Finanzausschuss des Parlaments in Oslo beschloss im Mai 2015 einstimmig, dass sich der norwegische Pensionsfonds aus Energie- und Bergbauunternehmen zurückziehen soll, bei denen das Kohlegeschäft mehr als 30 Prozent am Umsatz oder Geschäft ausmacht.<sup>16</sup> Damit dekarbonisiert der Norwegische Staatsfonds sein Portfolio weitgehend. Weitere Beispiele sind die UN PRI Initiative, hinter der mittlerweile mehr als 59 Billionen US-Dollar und 1.400 Vermögensmanager und Eigentümer stehen<sup>17</sup>, sowie das Carbon Disclosure Project, welches damit zu einem mächtigen Zusammenschluss von Investoren erwachsen ist. Der CDP-Score bringt die Klimarelevanz und -bilanz von Unternehmen auf den Punkt.<sup>18</sup> Auch in das Credit Scoring, mithin in die Vergabe von Fremdkapital, halten Klimaschutzkennzahlen Einzug.
- Staat: Staaten setzen Rahmenbedingungen durch Regulierung; unter anderem um eingegangene Klimaschutzverpflichtungen zu erfüllen.<sup>19</sup> Um das zielentsprechend zu tun, benötigen Staaten Informationen, um abzugleichen, ob der Pfad zur Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele beschritten wird.
- NGOs: Vor allem NGOs, die sich als Zweck den Schutz des Klimas gesetzt haben, sind an weit besseren Klimaschutzinformationen durch Unternehmen interessiert, als heute zugänglich.
- Allgemeine Öffentlichkeit: Unter der „Allgemeinen Öffentlichkeit“ werden alle interessierten Bürgerinnen und Bürger verstanden. Auch wenn diese Gruppe derzeit noch relativ wenig Informationen direkt aus der Berichterstattungspraxis zieht, werden ihnen indirekt über Multiplikatoren wie Journalisten verstärkt Informationen aus solchen Quellen aufbereitet.<sup>20</sup>

---

<sup>15</sup> Reverte (2012). Die Angaben von nicht nur finanziellen Indikatoren erhöht die Investitionssicherheit für Investoren. Überwiegend entscheiden Investoren heute bei gegebener Laufzeit im Zieldreieck Rendite-Risiko-Liquidität. Die klassischen finanziellen Zielgrößen decken aber nur die so genannten Lagging-Indikatoren ab. Diese Indikatoren zeigen Auswirkungen, die sich im Finanziellen niederschlagen – verzögert vor anderen Entwicklungen. Vorlaufend wirken nämlich so genannte Leading-Indikatoren, wie etwa die CO<sub>2</sub>-Emissionen oder Ressourcenverbräuche als Risikofaktor für Unternehmen. Es sind Risikofaktoren, weil Preise für CO<sub>2</sub> und Ressourcen steigen oder regulatorische Beschränkungen eingeführt werden könnten. Investoren benötigen knappe Informationen in Form von Kennzahlen. Ein zweiter Faktor jenseits der Investitionssicherheit ist die Ausrichtung der Investitionen anhand von Präferenzen. Bei angenommen gleicher Laufzeit, gleicher Renditeerwartung und gleichem Risiko können Investoren mit Nachhaltigkeitspräferenz (Socially Responsible Investors) ihre Investitionen nach weiteren Merkmalen, nämlich Klimaschutz und Nachhaltigkeit ausrichten.

<sup>16</sup> Ministry of Finance (Norway) (2015).

<sup>17</sup> Vgl. [www.unpri.org](http://www.unpri.org) (so am 14.08.2015).

<sup>18</sup> Vgl. [www.cdp.net](http://www.cdp.net) (so am 14.08.2015).

<sup>19</sup> Anfang Dezember findet in Paris die Klimakonferenz COP 21 statt, auf der unter anderem ein für alle Vertragsstaaten verbindliches Klimaabkommen erreicht werden soll. Vgl. [www.cop21.gouv.fr/en](http://www.cop21.gouv.fr/en) (so am 14.08.2015). Zur Nachhaltigkeitsstrategie der Deutschen Bundesregierung vgl. [http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Nachhaltigkeitsstrategie/\\_node.html](http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Nachhaltigkeitsstrategie/_node.html).

<sup>20</sup> Hierunter können auch kritische Anlegergruppen als Vertreter der Allgemeinheit gezählt werden.

Die Umsetzung der CSR-Richtlinie in deutsches Recht könnte grundlegend die derzeitige Praxis der Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung stärken. Die derzeitige Praxis weist noch erhebliches Verbesserungspotenzial auf:<sup>21</sup>

- Betriebliche Verfügbarkeit der Informationen: Das verpflichtende externe Reporting kann Impulse geben, Datenmanagementsysteme auf- und auszubauen.
- Vergleichbarkeit der Informationen: Bisher ist es nicht gelungen, die Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung zu vereinheitlichen und Spielräume zu begrenzen. Hier bietet sich eine Chance zur Harmonisierung.
- Nachhaltigkeit messen: Informationen über Nachhaltigkeit sind aufschlussreicher, wenn sie in den so genannten Sustainability Kontext gestellt werden (Verbindung zu den „Planet Boundaries“; das heißt zu den ökologischen Grenzen der Erde). Möglichweise lässt sich diese Lücke (teilweise) schließen.
- Qualität und Interpretationsmöglichkeit der Informationen: Eine Verbesserung der Interpretierbarkeit der Informationen auf Basis von sinnvollen Beziehungskennzahlen steigert den Nutzwert der Informationen für die Stakeholder.
- Verbreitung, öffentliche Verfügbarkeit und Benchmarking: Durch das verpflichtende Reporting werden mehr Informationen erhoben, veröffentlicht und damit für ein Benchmarking verfügbar gemacht.
- Verknüpfung mit dem Geschäft: Die grundsätzliche Verortung im Lagebericht stärkt die Darstellung der Interdependenzen zum Geschäft und wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmen.

### 3. Untersuchungsrahmen und Methodik

Mittlerweile sind zahlreiche Positionspapiere und Stellungnahmen zur CSR-Richtlinie verfügbar.<sup>22</sup> Dort werden die typischen Wertehaltungen der Akteure verlautbart. NGOs wie Germanwatch fordern tendenziell eine striktere Umsetzung der Richtlinie.<sup>23</sup> Die Industrieverbände plädieren tendenziell für eine 1:1-Umsetzung.<sup>24</sup> Die vorliegende Kurzstudie möchte diesen Diskurs beleuchten und mit weiteren Argumenten aus der Ökonomie und Nachhaltigkeitsforschung ergänzen.

Die Handlungsoptionen der Richtlinie werden in dieser Kurzstudie aus rechtlicher und wirtschaftlicher Perspektive untersucht.

Die rechtliche Bewertung geht von dem Status-quo des europäischen und nationalen Rechtsrahmens aus und nimmt die Gestaltungsspielräume der Mitgliedstaaten in den Blick. Unter Heranziehung der juristischen Auslegungsmethode werden die einzelnen Optionen dahingehend geprüft, ob sie rechtlich tragfähig sind und ob sie gut in den bestehenden Rechtsrahmen implementiert werden können. Die Auslegung erfolgt durch die klassische Zusammenschau der Auslegungsmittel Wortsinn, systematischer Zusammenhang, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck der Regelung.

<sup>21</sup> Vgl. ausführlich vgl. Barth et al. (2014), S. 35-39.

<sup>22</sup> Beispielsweise BDA, BDI, DIHK, ZDH (2015), econsense (2015), Germanwatch (2015), CorA (2015), Rat für Nachhaltige Entwicklung (2015).

<sup>23</sup> Germanwatch (2015).

<sup>24</sup> Bspw. BDA, BDI, DIHK, ZDH (2015), econsense (2015).

Eine verfassungsrechtliche Prüfung, ob eine verpflichtende Berichtserstattung von nichtfinanziellen Indikatoren „an sich“ möglich ist (insb. Vereinbarkeit mit Art. 12 Grundgesetz (GG)<sup>25</sup>), soll hier nicht erfolgen, da diese Frage bereits umfassend untersucht wurde.<sup>26</sup> Letztlich kommt es darauf an, dass die konkrete Umsetzung der Richtlinie verhältnismäßig im Sinne des Art. 20 GG ausgestaltet ist. Sofern sich bei einzelnen Optionen konkrete verfassungsrechtliche Fragen auftun, werden diese einer rechtlichen Bewertung zugeführt.

Die wirtschaftliche Analyse ist unterteilt in eine betriebs- und volkswirtschaftliche Betrachtung. Methodisch werden aus einer Literaturanalyse heraus verbal-argumentative Bewertungen vorgenommen, die intersubjektiv nachvollziehbar sind.

Die betriebswirtschaftliche Analyse bezieht sich auf alle einzelwirtschaftlichen Vor- und Nachteile einer Regelung. Dabei wird auf finanzielle Auswirkungen einer Regelung, weitere betriebswirtschaftliche Auswirkungen und auf die Auswirkungen hinsichtlich der unternehmerischen Nachhaltigkeit eingegangen. Finanzielle Auswirkungen können sich in erhöhten Kosten im betrieblichen Rechnungswesen, geringeren Kapitalbeschaffungskosten oder beispielsweise in höheren Einzahlungen durch gesteigerte Umsätze abbilden. Weitere betriebswirtschaftliche Auswirkungen sind etwa eine gesteigerte Reputation oder ein verbessertes Risikomanagement. Auswirkungen auf die unternehmerische Nachhaltigkeitsperformance ergeben sich aufgrund einer verbesserten Informationslage und damit einer verbesserten Möglichkeit, nicht-finanzielle Kennzahlen zu managen – wie etwa CO<sub>2</sub>-Ausstoß, Mitarbeiterzufriedenheit oder Stoff- und Energieverbräuche.

Die volkswirtschaftliche Betrachtung bezieht sich vor allem auf eine gesamtgesellschaftliche nachhaltige Entwicklung und lenkt den Blick damit auch auf externe Kosten. Kosten sind extern, wenn sie von Managern in Unternehmen nicht in das einzelwirtschaftliche Kalkül einbezogen werden, sondern Dritten angelastet werden. Das kann beispielsweise Umweltverbrauch sein, der in die einzelwirtschaftliche Kostenrechnung nicht eingepreist ist. Externe Kosten heißen „extern“, weil sie außerhalb der Anreize einer Marktwirtschaft auftreten.

Aufgrund des Umfangs dieser Kurzstudie wird sich dabei auf die entscheidenden wirtschaftlichen Argumente beschränkt. Für weitergehende Analysen wird auf die zitierte Literatur verwiesen. Auch macht es wenig Sinn, bei jeder Option die gesamte Systematik anzuwenden, finden sich doch viele Überschneidungen in den Optionen.

## 4. Bewertung der Regelungsvorschläge

### 4.1. Anwendungsbereich bzw. Reichweite der Regelung

#### 4.1.1. Gegenstand

In den Anwendungsbereich der CSR-Richtlinie fallen zunächst nur „große Unternehmen“ „von öffentlichem Interesse“ die während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen. Sowohl der Begriff der „großen Unternehmen“<sup>27</sup> als auch die Definition der

---

<sup>25</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438) geändert worden ist.

<sup>26</sup> Siehe hierzu beispielsweise Roßnagel/Hentschel (2014); Grabosch (2015), S. 27, vgl. auch Erwägungsgrund (22) CSR-Richtlinie hinsichtlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

<sup>27</sup> Art. 3 Abs. 4 Bilanz-Richtlinie definiert große Unternehmen als „Unternehmen, die am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale überschreiten:

a) Bilanzsumme: 20 000 000 EUR;

„Unternehmen von öffentlichem Interesse“<sup>28</sup> werden grundsätzlich im Sinne der Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU<sup>29</sup> verwendet. „Groß“ sind danach solche Unternehmen, die zwei der drei Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten: 20 Mio. Euro Bilanzsumme, 40 Mio. Euro Nettoumsatzerlöse, 250 Mitarbeiter. Erst wenn sich die Unternehmen zwei dieser drei Kriterien erfüllt haben, ist zu fragen, ob sie selbst oder im Konzern 500 Mitarbeiter überschreiten.

Darüber hinaus wird der Anwendungsbereich der großen Unternehmen durch das Kriterium des „öffentlichen Interesses“ eingeschränkt. Hierunter fallen Unternehmen, die unter das Recht eines Mitgliedstaats fallen und deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, sowie alle großen Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen oder Unternehmen, die von den Mitgliedstaaten als Unternehmen von öffentlichem Interesse bestimmt wurden.

Im Ergebnis sind von Art. 19a Abs. 1 der Richtlinie börsennotierte Unternehmen ab 500 Mitarbeitern erfasst, die zumindest einen der beiden wirtschaftlichen Schwellenwerte (20 Mio. Euro Bilanzsumme, 40 Mio. Euro Nettoumsatzerlöse) überschreiten.

Der deutsche Gesetzgeber kann den Anwendungsbereich der betroffenen Unternehmen ausweiten.<sup>30</sup> Mögliche Optionen für eine solche Ausweitung des Anwendungsbereichs sind einerseits:<sup>31</sup>

- Den Schwellenwert von 500 auf 250 Mitarbeiter zu senken;<sup>32</sup>
- eine Ausweitung des Pflichtbereichs auch auf Unternehmen, die nicht „von öffentlichem Interesse“<sup>33</sup> sind bzw. eine Festlegung von weiteren Unternehmen von „öffentlichem Interesse“.

b) Nettoumsatzerlöse: 40 000 000 EUR;

c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: 250.

<sup>28</sup> Art. 2 Nr. 1 Bilanz-Richtlinie definiert „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ als Unternehmen im Anwendungsbereich des Artikels 1,

- a) die unter das Recht eines Mitgliedstaats fallen und deren übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente zugelassen sind,
- b) die Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute – mit Ausnahme der in Artikel 2 jener Richtlinie genannten Kreditinstitute – sind,
- c) die Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen sind oder
- d) die von den Mitgliedstaaten als Unternehmen von öffentlichem Interesse bestimmt werden, beispielsweise Unternehmen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Größe oder der Zahl ihrer Beschäftigten von erheblicher öffentlicher Bedeutung sind.

<sup>29</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates, ABl. EU L182 vom 29.06.2013, S. 19.

<sup>30</sup> Vgl. Erwägungsgrund (14) S. 2: „Dies sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, die Angabe nichtfinanzieller Informationen von anderen Unternehmen und Gruppen als jenen, die unter diese Richtlinie fallen, zu verlangen.“, vgl. auch Erwägungsgrund (1) S. 2.

<sup>31</sup> Germanwatch bspw. plädiert dafür, den Passus „von öffentlichem Interesse“ zu streichen und Unternehmen ab 250 Mitarbeitern zu erfassen. Für den RNE greift die Begrenzung auf kapitalmarktorientierte Unternehmen zu kurz, RNE (2015), S. 3.

<sup>32</sup> Dänemark soll sich dies beispielsweise zum Ziel gesetzt haben.

<sup>33</sup> Frankreich und die Niederlande bedauerten ausdrücklich die Einschränkung auf Unternehmen von öffentlichem Interesse: „They regret that the text does not include in its scope large unlisted companies, as the activities of these

Andererseits könnte man in Betracht ziehen, dass die Mitgliedstaaten auch bestimmte Unternehmen von der Berichterstattung ausnehmen können. Art. 19a Abs. 3 und Art. 29a Abs. 3 Bilanz-Richtlinie<sup>34</sup> sieht diesbezüglich unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der Berichtspflicht für Tochterunternehmen vor.

#### 4.1.2. Rechtliche Bewertung

Das deutsche Recht definiert „große Unternehmen“ bisher in § 267 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB).<sup>35</sup> Die dort noch genannten Schwellenwerte wurden im Juli 2015 entsprechend den Vorgaben der Bilanz-Richtlinie leicht angepasst.<sup>36</sup>

Eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf die in der CSR-Richtlinie genannte Mitarbeiterzahl von 500, würde die bisherige gesetzliche Systematik des HGB zwischen Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a HGB), kleinen, mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 bis 3 HGB) durchbrechen. Dies erscheint wenig kohärent und verkompliziert die gesetzliche Regelung. Auch sonst wird üblicherweise nur zwischen KMUs mit bis zu 250 Mitarbeitern und großen Unternehmen abgegrenzt.<sup>37</sup> Ein solch erhöhter Schwellenwert – und eine weitere Differenzierung der großen Unternehmen – wäre rechtlich jedoch ohne weiteres zulässig, da dem Gesetzgeber in wirtschaftspolitischen Entscheidungen und bei der Festlegung von Schwellenwerten ein großer Spielraum zusteht. Rechtliche Gründe, die gegen eine Einbeziehung der großen Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl zwischen 250 und 500 sprechen könnten, sind jedenfalls nicht ersichtlich. Eine solche Einbeziehung würde jedenfalls dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Art. 20 GG entsprechen, da dem Gesetzgeber auf dem Gebiet der Wirtschaftsordnung ein besonders großer Einschätzungs- und Prognosevorrang zukommt<sup>38</sup> und der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Betroffenen nur durch Informationspflichten erfolgt und somit als vergleichsweise milde gilt. Darüber hinaus erfolgt die möglicherweise aufwändigere Einbeziehung der Lieferkette in die Berichtspflichten nach Art. 19a Abs. 1 S. 1 lit. d) und Art. 29a Abs. 1 S. 1 lit. d) Bilanz-Richtlinie ohnehin unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit.<sup>39</sup>

Ob man große Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl zwischen 250 und 500 aus dem Anwendungsbereich ausnimmt, stellt somit eine politische Wertungsfrage dar, bei der der Gesetzgeber das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit und die Chancen für diese Unternehmen durch die Berichterstattung mit möglichen Belastungen abwägen kann.<sup>40</sup>

Für eine Einbeziehung von weiteren Unternehmen, die bisher nicht als „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ einzuordnen sind, spricht, dass auch von diesen Unternehmen negative Auswirkungen auf die angeführten CSR-Belange ausgehen können. Wie bereits erwähnt,

---

companies may also have a substantial impact in the social and environmental field or in the field of human rights, but welcome the possibility of revisiting these issues when the directive will be reviewed.”, <http://www.government.nl/documents-and-publications/publications/2014/04/02/boosting-social-and-environmental-standards-in-international-trade.html> (so am 14.08.2015).

<sup>34</sup> Vgl. zudem Erwägungsgrund (15) CSR-Richtlinie.

<sup>35</sup> Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400).

<sup>36</sup> Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetz (BilRUG) zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU.

<sup>37</sup> Vgl. nur Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422), ABl. EU L 124 vom 20.05.2003, S. 36 (Art. 2 des Anhangs).

<sup>38</sup> Jarass, in Jarass/Pieroth (2009), Art. 20 GG, Rn 88.

<sup>39</sup> Mit der sogenannten CSR-Richtlinie (2014/95/EU) wird die sogenannte Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) geändert. Siehe zum Thema Lieferkette Grabosch (2015), S. 27.

<sup>40</sup> Siehe zum Ganzen: Grabosch (2015), S. 27f., der ausführlich darlegt, welche Gründe für eine Einbeziehung der Unternehmen mit 250 bis 500 Mitarbeitern sprechen. Vgl. auch CorA: Erwartung 10, S. 14f.,



bedauerten die französische und die niederländische Regierung ausdrücklich aus diesem Grund deren Nichteinbeziehung.<sup>41</sup> Von der Berichterstattung können – wie oben dargelegt – Management, Mitarbeiter, Lieferanten, Staat, NGOs, die allgemeine Öffentlichkeit und die Kapitalgeber profitieren. Nur wenn man die Berichtspflicht auf die letztgenannte Gruppe bezieht, könnte ein Rechtfertigungsgrund für eine Nichteinbeziehung dieser Unternehmen begründet werden. Hierzu wird angeführt, das kapitalmarktorientierte Unternehmen den Schutz von Investoren, mithin den Abbau von Informationsasymmetrien, stärker im Blick haben müssen.<sup>42</sup> Hinsichtlich der anderen Beteiligten ist hingegen kein Grund ersichtlich.<sup>43</sup> Für die Öffentlichkeit oder NGOs spielt es beispielsweise keine Rolle, ob ein großes Textilunternehmen, dessen Tätigkeit mit Risiken für Sozial- und Arbeitnehmerbelange verbunden ist, börsennotiert ist oder nicht. Zudem kann die Nichteinbeziehung solcher Unternehmen zu Wettbewerbsverzerrungen führen, da der entsprechende Aufwand der Berichterstattung für einige Unternehmen entfällt.

Eine Einbeziehung weiterer bisher nicht als „öffentliche Unternehmen“ eingeordneter Unternehmen kommt rechtlich auf zwei Wegen in Betracht:

- Zum einen könnte das Tatbestandsmerkmal bei der Umsetzung in deutsches Recht gestrichen werden, so dass alle großen Unternehmen mit über 500 Mitarbeitern erfasst sind.
- Zum anderen könnte Deutschland entsprechend Art. 2 Nr. 1 Bilanz-Richtlinie weitere Unternehmen „als Unternehmen von öffentlichem Interesse [bestimmen], beispielsweise Unternehmen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Größe oder der Zahl ihrer Beschäftigten von erheblicher öffentlicher Bedeutung sind“.

Beide Optionen sind aus europarechtlicher Sicht grundsätzlich ohne weiteres möglich. Im ersten Fall würde von der Möglichkeit der CSR-Richtlinie Gebrauch gemacht, weitere Unternehmen einzubeziehen. Im zweiten Fall würde die Ermächtigung der Bilanz-Richtlinie genutzt, weitere Unternehmen von erheblicher öffentlicher Bedeutung in den Anwendungsbereich der Bilanz-Richtlinie aufzunehmen. Letzteres würde allerdings bedeuten, dass auch die anderen Verpflichtungen der Bilanz-Richtlinie (Lagebericht, etc.) auf diese Unternehmen Anwendung finden würde.

Im Interesse einer möglichst einheitlichen und einfachen Umsetzung der Berichtspflichten sollte die erste Option gewählt werden. Hierdurch würden mögliche Wettbewerbsverzerrungen zwischen deutschen Unternehmen am besten vermieden und dem Informationsbedürfnis der Zivilgesellschaft und der allgemeinen Öffentlichkeit – denen es gerade um die CSR-Berichtspflichten und nicht um die anderen Verpflichtungen der Bilanz-Richtlinie geht – am besten gerecht.

Art. 19a Abs. 3 und Art. 29a Abs. 3 Bilanz-Richtlinie<sup>44</sup> sehen vor, dass Tochterunternehmen von der Berichtspflicht befreit sind, „wenn dieses Unternehmen und seine Tochterunternehmen in den konsolidierten Lagebericht oder gesonderten Bericht eines anderen Unternehmens einbezogen werden [...]“. Letztlich geht es um eine Konzentration der Berichtspflichten auf die Ebene des Mutterunternehmens eines Konzerns (konsolidierte Berichterstattung), um Doppelberichtspflichten zu vermeiden.

<sup>41</sup> Siehe FN. 33.

<sup>42</sup> Zweck der Rechnungslegung ist u.a. die Information der Kapitalgeber, vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2014), S. 16-24.

<sup>43</sup> CorA (2015), Erwartung 9, S. 14.

<sup>44</sup> Vgl. zudem Erwägungsgrund (15) CSR-Richtlinie.

Hiergegen wird eingewandt, dass dieses Vorgehen die Transparenz beeinträchtigt.<sup>45</sup> Es wird deshalb gefordert, dass klar geregelt werden sollte, „dass der Bericht auch relevante Bezüge zu den Tochtergesellschaften herstellen muss.“<sup>46</sup> Eine solche gesetzliche Klarstellung ist sicherlich sinnvoll. Zur Not sollte sie zumindest in der Gesetzesbegründung erwähnt werden.

Letztlich sind die Gestaltungsspielräume der Mitgliedstaaten hierbei geringer als es auf den ersten Blick erscheint. Denn es handelt sich nicht um eine Regelung, bei denen die Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt wird, eigene Optionen umzusetzen („können gestatten“). Die Regelung ist vielmehr gebunden an die Umsetzung der übrigen Inhalte der Bilanz-Richtlinie („wird [...] befreit, wenn“).<sup>47</sup> Sofern also Mutterunternehmen nach den gesetzlichen Regelungen einen konsolidierten Lagebericht erstellen (können oder müssen), muss dieser auch die CSR-Berichtspflichten für den ganzen Konzern enthalten und die Tochterunternehmen sind von der Berichterstattung – wie auch hinsichtlich des übrigen Lageberichts – befreit.<sup>48</sup> Andernfalls würde es auch zu einem Auseinanderfallen der Berichterstattung von finanziellen und der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren kommen.

#### 4.1.3. Wirtschaftliche Bewertung

Die Umsetzung der Richtlinie wird dazu führen, dass mehr Unternehmen als bisher über ihre Nachhaltigkeitsperformance berichten.<sup>49</sup> Das führt zu mehr Transparenz auf den Märkten und ist für den Nachhaltigkeitswettbewerb innerhalb der EU förderlich. Unternehmen bietet sich eine Differenzierungschance im Wettbewerb, indem sie die Vorteile des Reporting nutzen – etwa besseres Risikomanagement und bessere Befriedigung der Stakeholderanforderungen. Das Risikoverständnis sollte sich an der EU-Definition von CSR orientieren („Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“) und sich mithin auf die Risiken für Umwelt und Gesellschaft beziehen.

Von Unternehmensseite wird aus Kostengründen oft ein verpflichtendes Reporting abgelehnt.<sup>50</sup> Auf die Unternehmen kommen durch ein Reporting zwar Kosten zu.<sup>51</sup> Bei einem verpflichtenden Reporting müssten diese Kosten aber von allen berichtenden Unternehmen gleichermaßen getragen werden, was kostenseitig zumindest in Europa gleiche Bedingungen für alle teilnehmenden Unternehmen schaffen würde. Ein Wettbewerb würde entstehen um das effizienteste und effektivste Reporting. Damit würde ein Level Playing Field in der EU geschaffen werden, was ökonomisch auch begrüßt werden kann. Europäische Unternehmen stehen zudem oft

<sup>45</sup> Grabosch (2015), S. 29, ausdrücklich auch gegen eine Möglichkeit Ausnahmen für die Berichterstattung von Tochterunternehmen zuzulassen: CorA (2015), Erwartung 12, S. 15.

<sup>46</sup> Grabosch (2015), S. 29.

<sup>47</sup> Die englische Fassung lautet: “An undertaking which is a subsidiary undertaking shall be exempted from the obligation set out in paragraph 1 if that undertaking and its subsidiary undertakings are included in the consolidated management report or the separate report of another undertaking, drawn up in accordance with Article 29 and this Article.”

<sup>48</sup> Vgl. hierzu § 264 Abs. 3 und 4 und §§ 290ff., 315f. HGB.

<sup>49</sup> Mainora (2015) zeigt detailliert für die EU-15-Mitgliedstaaten, dass die Umsetzung der CSR-Richtlinie die Informationsbereitstellung von Unternehmen in der EU maßgeblich beeinflussen wird. Die Anpassungen nationaler Gesetze variiert dabei stark zwischen den Staaten.

<sup>50</sup> Vgl. BDI (2013), Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände et al. (2011); vgl. gegenteiliger Auffassung bspw. Germanwatch et al. (2012).

<sup>51</sup> Die Kosten für einen Nachhaltigkeitsbericht werden von der GRI mit 2.000 € bis mehr als 100.000 € angegeben, vgl. GRI (o.J.). Die Unternehmensseite bezieht sich auf Kosten von 155.000 € bis 604.000 €, vgl. BDI (2013), Version Juni, S. 5. Bezogen wird sich dabei auf eine Studie des Centre for Strategy and Evaluation Services, vgl. CSES, 2011, S. 26 und 32. Andere Schätzungen gehen von 33.000 € bis 357.000 € aus, vgl. European Commission (2013), S. 65. Für die Darstellung nur eines Statements über die CSR-Politik, Performance und Risikomanagement im Lagebericht wurde von Kosten bis 5.000 € ausgegangen, vgl. ebd. Zur Untersuchung von Kosten und Nutzen des Klimareportings vgl. <http://www.klimareporting.de/kosten-nutzen-analyse>.

im globalen Wettbewerb. Hier könnten sich die Kosten im Vergleich zu außereuropäischen Unternehmen nachteilig auswirken. Gleichwohl scheinen nachhaltigkeitsbezogene Informationen in Schwellenländern zunehmend stärker nachgefragt zu werden, was den Kosten der Berichterstattung einen Nutzen gegenüberstellt.<sup>52</sup>

Freiwillige Lösungen, wie sie von den Verbänden und ursprünglich auch der Bundesregierung vorgeschlagen wurden,<sup>53</sup> haben bisher zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt.<sup>54</sup> Global gesehen gelingt es bisher nicht, eine nachhaltige Entwicklung umzusetzen.<sup>55</sup> Die bessere Erfüllung von Informationsanforderungen könnte ein bedeutender Faktor sein, unternehmerische Nachhaltigkeit zu verbessern.<sup>56</sup>

Umso mehr Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsleistung offenlegen, umso besser können Stakeholder ihre Entscheidungen<sup>57</sup> nach ihren Präferenzen ausrichten. Die Grenze von 500 MA wurde gewählt, um KMU nicht indirekt zu belasten, weil sie Informationen in der Wertschöpfungskette liefern müssen.<sup>58</sup> Es bleibt fraglich, ob Unternehmen mit Mitarbeitern zwischen 250-500 weniger relevant für die Gesellschaft sind und durch ihre unternehmerische Tätigkeit weniger relevante Auswirkungen auf die Stakeholder haben und ob durch das Verschieben der Grenze wesentlich weniger KMU indirekt mit Reportingpflichten „belastet“ werden.

Die ursprünglich anvisierte Schwelle von 250 MA im ersten Entwurf harmonisierte mit den Anforderungen der Finanzberichterstattung; mit der EU-weit verwendeten Definition von großen Unternehmen. Unter anderem auf Drängen Deutschlands wurde der Schwellenwert auf 500 MA angehoben. Bisher wären damit 0,3 Prozent der deutschen Unternehmen von der Berichtspflicht betroffen. Die Zahl reduziert sich von ursprünglich 18.000 auf 6.000.

Intention der Schwellenanhebung ist es, kleinere Unternehmen die Kosten einer Berichterstattung nicht aufzubürden.<sup>59</sup> Sicherlich sollten insbesondere kleinere Unternehmen nicht überfordert werden. Aber eine reine Kostenbetrachtung ist aus einzelwirtschaftlicher Betrachtung heraus nicht vollständig.

Eine Beschränkung der Berichtspflicht auf Unternehmen von „öffentlichem Interesse“ könnte zu Wettbewerbsverzerrung führen, da Unternehmen in der Hand von Einzelpersonen der mit der Berichterstattung anfallende Aufwand erspart bleibt. „Es sollte keine Rolle spielen, ob ein Unternehmen an der Börse gehandelt wird oder nicht!“<sup>60</sup> Bei Kapitalgesellschaften, deren Anteile im Publikumsverkehr gehandelt werden, hat der Regulierer den Schutz von Investoren und mithin den Abbau von Informationsasymmetrien im Blick.<sup>61</sup> Dort geht es um eingesetztes, privates Finanzkapital. Im Bereich der Nachhaltigkeit sind allerdings die berechtigten Interessen weiterer

<sup>52</sup> Vgl. bspw. für Indien Accenture/Global Compact Network India (2014).

<sup>53</sup> Vgl. BDA/BDI/DIHK/ZDH (2011), BDI (2011) und (2013), Bundesregierung (2011).

<sup>54</sup> Das konnte im CSR-Impact-Project hinsichtlich freiwilliger CSR-Maßnahmen gezeigt werden, vgl. Öko-Institut e.V. (2013) und die dort weiterführenden Links.

<sup>55</sup> Steffen/Crutzen/McNeill (2007). Seit dem 13.8.2015 leben wir von den Ressourcen einer zweiten Erde; vgl. <http://www.footprintnetwork.org/de/>.

<sup>56</sup> ECCJ 2010, Elkington/Zeititz (2014), S. 17f., S. 123-142.

<sup>57</sup> Beispielsweise Unternehmens-, Investitions-, Kauf- oder Regulierungsentscheidungen.

<sup>58</sup> European Commission (2013), S. 85.

<sup>59</sup> BDA/BDI/DIHK/ZDH (2011).

<sup>60</sup> Cora (2015), Erwartung 9, S. 14. Mehr als die Hälfte der großen bzw. sehr großen Unternehmen in Deutschland wären laut Cora (2015), S. 3, nicht erfasst. Darunter bspw. Aldi, KiK und Lidl. Von 4.700 Unternehmen in Deutschland mit einem Jahresumsatz von mehr als 100 Mio. Euro sind etwa 1.000 an der Börse gelistet; Studie von CDP, zitiert nach Cora (2015), S. 3.

<sup>61</sup> Zweck der Rechnungslegung ist die Information der Kapitalgeber, vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2014), S. 16-24.



Stakeholder zu berücksichtigen.<sup>62</sup> Vor diesem Hintergrund ist eine Beschränkung der Informationspflichten auf börsennotierte Unternehmen schwer nachzuvollziehen.

Die Ausnahme von Tochtergesellschaften von der Berichterstattung soll Doppelberichtspflichten vermeiden.<sup>63</sup> CorA<sup>64</sup> fordert, keine Ausnahmen zu machen. Dem kann man aus ökonomischen Gründen schwer folgen, wenn sichergestellt ist – wie CorA selbst anmerkt, „wenn die gemeinsame Berichterstattung nicht dazu genutzt wird, die tatsächliche Situation in Bezug auf Risiken zu vermeiden.“<sup>65</sup>

## 4.2. Mindestinhalte der Berichte

### 4.2.1. Gegenstand

Die CSR-Richtlinie sieht inhaltlich eine nichtfinanzielle Erklärung vor, die „*mindestens Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Achtung der Menschenrechte und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung*“<sup>66</sup> enthält. Damit sollen Konsistenz und Vergleichbarkeit der offengelegten Informationen unionsweit erhöht werden.<sup>67</sup>

Erwägungsgrund (7) der CSR-Richtlinie konkretisiert näher, wie eine Umsetzung dieser Belange in der konkreten Ausgestaltung aussehen sollte: „... die Erklärung [sollte] in Bezug auf Umweltbelange Einzelheiten der aktuellen und vorhersehbaren Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf die Umwelt und, soweit angebracht, die Gesundheit und die Sicherheit sowie zur der Nutzung erneuerbarer und/oder nicht erneuerbarer Energien, zu Treibhausgasemissionen, zum Wasserverbrauch und zur Luftverschmutzung enthalten. [weitere Ausführungen in Bezug auf die anderen Belange]“

Eine ganz wesentliche Neuerung in der Berichterstattung ist, dass Unternehmen die Konzepte, Ergebnisse der Konzepte, wesentliche Risiken und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren offenlegen müssen, die zur Bewertung der Auswirkungen der unternehmerischen Geschäftstätigkeit auf Umwelt und Gesellschaft von Bedeutung sind, auch wenn sie nicht für das Verständnis des Geschäftsverlauf (also im Sinne einer rein einzelwirtschaftlichen, finanziellen Performance) oder die Lage von Bedeutung sind.<sup>68</sup>

Deutschland kann strengere Anforderungen an die Transparenzpflichten vorschreiben. Aus Erwägungsgrund (1) der Richtlinie geht hervor: „Dies steht in vollkommenem Einklang mit der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, gegebenenfalls weitere Verbesserungen der Transparenz nichtfinanzieller Informationen von Unternehmen vorzuschreiben, was naturgemäß ein kontinuierliches Bestreben ist.“<sup>69</sup>

---

<sup>62</sup> Es sei denn ESG-Informationen werden nur als Mittel zum Zweck für eine verbesserte Risikosteuerung für Investoren betrachtet.

<sup>63</sup> BMJV (2015), S. 6.

<sup>64</sup> Das CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung ist das deutsche Netzwerk für verbindliche Unternehmensverantwortung. CorA repräsentiert mehr als 50 zivilgesellschaftliche Organisationen, darunter u.a. Brot für die Welt - Evangelischer Entwicklungsdienst, Germanwatch, Oxfam, vzbv, Christliche Initiative Romero, Greenpeace, terre des hommes, ver.di; vgl. [www.cora-netz.de](http://www.cora-netz.de) (so am 19.12.2015).

<sup>65</sup> Cora (2015), Erwartung 12, S. 15.

<sup>66</sup> Erwägungsgrund (6) S. 1 CSR-Richtlinie 2014/95/EU, vgl. auch Art. 19a Abs. 1 S. 1 und Art. 29a Abs. 1 S. 1 Bilanz-Richtlinie.

<sup>67</sup> Erwägungsgrund (6), S. 1 CSR-Richtlinie 2014/95/EU

<sup>68</sup> Art. 19a Abs. 1 Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU; vgl. auch Grabosch (2015), S. 9f.

<sup>69</sup> Erwägungsgrund (1) der CSR-Richtlinie 2014/95/EU.

In Erwägungsgrund (6) der CSR-Richtlinie wird auf die besondere Bedeutung der Berücksichtigung der Lieferkette hingewiesen.

#### 4.2.2. Rechtliche Bewertung

Dreh- und Angelpunkt der Berichterstattung ist, wie die fünf Belange der CSR-Richtlinie sinnvoll thematisch und hinsichtlich ihrer Berichtstiefe konkretisiert werden können. Es ist verständlich, dass die nichtfinanzielle Berichterstattung kein reines „Check-Listen-Instrument“ werden soll,<sup>70</sup> bei dem im konkreten Fall alle jeweils nicht relevanten Punkte schematisch als „nicht relevant“ angekreuzt werden. Allerdings kann eine Vorgabe der wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren die Arbeit und die Übersichtlichkeit für die Unternehmen und die Empfänger der Berichte auch erleichtern und die Berichterstattung vereinheitlichen.

Es bietet sich daher an, die Reihenfolge der fünf Belange (bzw. sechs Belange, wenn man die Kundenbelange hinzunimmt) gesetzlich zu verankern.<sup>71</sup> Als Vorbild könnte hier § 265 HGB herangezogen werden, der allgemeine Grundsätze für die Gliederung von Jahresabschlüssen und Lageberichten aufstellt.<sup>72</sup>

Neben den durch die Punkte a) bis e) der Art. 19a Abs. 1 und Art. 29a Abs. 1 Bilanz-Richtlinie vorgegebenen Untergliederung sollten die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren der genannten Belange ebenfalls von dem Gesetzgeber vorgegeben werden. Erwägungsgrund (7) CSR-Richtlinie 2014/95/EU nennt hierfür sieben Indikatoren für die Umweltbelange:

*„sollte die Erklärung in Bezug auf Umweltbelange Einzelheiten der aktuellen und vorhersehbaren Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf die Umwelt und, soweit angebracht, die Gesundheit und die Sicherheit sowie zu der Nutzung erneuerbarer und/oder nicht erneuerbarer Energien, zu Treibhausgasemissionen, zum Wasserverbrauch und zur Luftverschmutzung enthalten.“*

CorA schlägt hingegen eine Gliederung für eine verpflichtende Nennung von Kennzahlen in acht Bereichen vor:<sup>73</sup>

*„Der Gesetzgeber sollte Unternehmen dazu verpflichten, u. a. Kennzahlen für die acht Bereiche Wasserverbrauch, Landverbrauch, Materialeffizienz, klimaschädliche Emissionen, Luftverschmutzung, Abfall, biologische Vielfalt und Energieeffizienz in ihre nichtfinanzielle Berichterstattung mit einzubeziehen.“*

Für die von der EU-Kommission zu entwickelnden Leitlinien,<sup>74</sup> gibt Erwägungsgrund (17) S. 4 CSR-Richtlinie 2014/95/EU hinsichtlich der Umweltbelange vier Kernindikatoren vor, die mindestens enthalten sein müssen:

*„In Bezug auf Umweltaspekte sollte die Kommission zumindest Landnutzung, Wassernutzung, Treibhausgasemissionen und Werkstoffeinsatz behandeln.“*

Welche genaue Unterteilung vorzuziehen ist und welche Kernindikatoren dabei gewählt werden, sollte von fachlicher Seite gut abgewogen werden. Für die Vergleichbarkeit sollte zudem in Betracht gezogen werden, für einzelne Kernindikatoren Grundzüge der Berechnung vorzugeben (bspw. Umrechnung von Strombezug in Treibhausgase).

<sup>70</sup> So BMJV (2015), S. 3.

<sup>71</sup> Vgl. Garbosch (2015),

<sup>72</sup> Reiner/Haußer, in: Schmidt (2013) § 265 HGB, Rn 1.

<sup>73</sup> CorA (2015), S. 10.

<sup>74</sup> Vgl. Art. 2 CSR-Richtlinie 2014/95/EU.

Welche Tiefe der Lieferkette und anderer Geschäftsbeziehungen die Berichte erreichen müssen, wird sich zwar nicht allgemein beantworten lassen.<sup>75</sup> Dennoch sollte diesbezüglich eine weitere Konkretisierung hinsichtlich der Berichtstiefe erfolgen.<sup>76</sup> Denn dieser Aspekt ist im Rahmen der CSR-Richtlinie bisher sehr offen angelegt („falls relevant und verhältnismäßig“),<sup>77</sup> dass für die Unternehmen kaum Orientierungspunkte für die Darstellung der Konzepte und Risiken bestehen. Dies erscheint auch angesichts des Bestimmtheitsgrundsatzes (Art. 20 GG) erforderlich.<sup>78</sup> Angesichts der Tatsache, dass vermutlich nur die Nichtabgabe des Berichts oder falsche Angaben im Rahmen der Berichterstattung bußgeldbewährt sein werden, kommt es hingegen auf das strengere strafrechtliche Bestimmtheitsgebot des Art. 103 GG hinsichtlich der Berichtstiefe nicht an (vgl. Kap. 4.7).

### 4.2.3. Wirtschaftliche Bewertung

Von wirtschaftlicher Bedeutung im Reporting ist es, ob Stakeholder die wesentlichen Chancen und Risiken der Geschäftstätigkeit von Unternehmen einschätzen und vergleichen können und dafür die richtigen Informationen erhalten. Eine entscheidende Frage ist also, welche konkreten Vorgaben die Mitgliedstaaten für das Reporting machen. Das BMJV und Wirtschaftsverbände (etwa econsense) plädieren für eine Prinzipienorientierung und damit für eine 1:1 Umsetzung der Richtlinie.<sup>79</sup> Die „Gegenposition“ fordert konkrete Vorgaben.<sup>80</sup>

Ökonomisch ist es zu begrüßen, dass Leistungen miteinander vergleichbar sind, was für eine Vorgabe von Kennzahlen spricht. Auf der anderen Seite sollten die veröffentlichten Informationen auch relevant für die Unternehmen sein, was gegen einen starren Indikatorenkatalog spricht. Ein Mittelweg, wie ihn etwa die GRI mit dem Standard G4 zurzeit geht, scheint ratsam. Dort erarbeiten Unternehmen gemeinsam mit ihren Stakeholdern, welche Informationen als wesentlich angesehen werden müssen. Abgestellt wird dort unter anderem auf Informationen, welche die Entscheidungen von Stakeholdern beeinflussen bzw. auf Informationen über Managementsysteme und ökonomische, ökologische und soziale Auswirkungen des Unternehmens auf die Gesellschaft.<sup>81</sup>

Im Zuge der Berichtspflicht sollten im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung auch Angaben zum unternehmerischen Klimaschutz und zu THG-Emissionen gemacht werden. Das wäre zu begrüßen, denn Klimabilanz und Klimaschutz sind wichtige Berichtsfelder. Im Vergleich mit einer elaborierten Nachhaltigkeitsberichterstattung lässt sich aus Sicht erfahrener Berichtersteller feststellen, dass die CSR-Richtlinie 2014/95/EU vom Umfang her „lediglich“ einen Einstieg in die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorsieht und bewältigbar für einsteigende Unternehmen scheint.<sup>82</sup> Die EU hat sich bei den zur Auswahl stehenden Optionen für einen Mix aus verpflichtenden Statements zur CSR-Politik, zur Performance und zum Risikomanagement

<sup>75</sup> Vgl. Grabosch (2015), S. 8 mwN.

<sup>76</sup> Durch Benennung von Standards zum Klimareporting in Wertschöpfungsketten; vgl. bspw. die Standards von Greenhouse Gas Protocol (<http://www.ghgprotocol.org/>) oder auch GRI 2013, S. 106-123. Hinsichtlich eines effektiven und kostenbewussten (betriebswirtschaftlich) Klimareportings von Unternehmen könnte die verpflichtende Einbeziehung von mindestens Scope 1-2 angestrebt werden, um später auf Scope 3 zu erweitern und damit auch indirekte, nicht-energiebezogene THG-Emissionen (Wertschöpfungskette) einzubeziehen.

<sup>77</sup> Vgl. Erwägungsgrund (6) und Art. 19a Abs. 1 S. 1 lit. d) und Art. 29a Abs. 1 S. 1 lit. d) Bilanz-Richtlinie. Zur Lieferkette auch: Erwägungsgrund (8).

<sup>78</sup> Grabosch (2015), S.29.

<sup>79</sup> Econsense (2015), S. 3; BMJV (2015), S. 3f.

<sup>80</sup> Cora (2015), S. 8.

<sup>81</sup> Vgl. <https://www.globalreporting.org/resource/library/GRIG4-Part1-Reporting-Principles-and-Standard-Disclosures.pdf>, S. 90, sowie ausführlich im Implementation Manual, S. 31-40.

<sup>82</sup> Angesichts der neuen verpflichtenden Vorgaben der CSR-Richtlinie (Konzepte bzgl. aller Belange, Darstellung der wichtigsten Risiken, wichtigste Kennzahlen) sehen Neueinsteiger die Herausforderung naturgemäß als groß an.

sowie für eine tiefere KPI-Berichterstattung – je nach zu wählendem Standard – entschieden.<sup>83</sup>

Es ist darüber hinaus vorstellbar, dass das Thema Kundenbelange vom BMJV aufgegriffen wird, da die Unternehmen durch den DRS20 bereits Erfahrungen damit haben. Einige Akteure sehen das Thema Kundenbelange allerdings nicht als wertstiftend.<sup>84</sup>

Die EU selbst sieht durch die neuen Regelungen Möglichkeiten, die Transparenz und die wirtschaftliche Entwicklung von Unternehmen zu stärken – etwa durch ein verbessertes Risikomanagement der ESG-Faktoren. Umfangreichere und bessere Informationen könnten nach Auffassung der Europäischen Kommission die Leistungen der Unternehmen für die Gesellschaft besser darstellen und Vertrauen herstellen. Institutionen wie die Kapitalmärkte würden gestärkt und durch die Darstellung von sozialen Indikatoren könnten die Rechte von Arbeitnehmern und Arbeitern in der Zulieferkette gestärkt werden. Das Bewusstsein und die Leistung im Umweltbereich würde nach Auffassung der Europäischen Kommission verbessert werden und letztlich würde dazu beigetragen, eine ökonomisch stabile und zukunftsgerichtete Wirtschaft innerhalb und außerhalb der EU weiterzuentwickeln.<sup>85</sup>

### 4.3. Anwendbare Standards

#### 4.3.1. Gegenstand

Die CSR-Richtlinie schreibt keine konkreten Rahmenwerke für die nichtfinanzielle Berichterstattung vor. In Erwägungsgrund (9) führt sie allerdings aus, dass *„sich die großen Unternehmen, die dieser Richtlinie unterliegen, auf nationale Rahmenwerke, unionsbasierte Rahmenwerke wie das Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystem (EMAS) oder auf internationale Rahmenwerke wie den Global Compact der Vereinten Nationen (VN), die Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmenprogramms „Protect, Respect and Remedy“ der Vereinten Nationen, die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, die Norm der Internationalen Organisation für Normung ISO 26000, die Trilaterale Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation zu multinationalen Unternehmen und zur Sozialpolitik, die Global Reporting Initiative und auf andere anerkannte internationale Rahmenwerke stützen.“*

Die CSR-Richtlinie nennt also einige der möglichen Kodizes beispielhaft. Zu den nationalen Rahmenwerken gehört etwa der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK).

Beispiele für Kennzahlen, die heute bereits in den Lagebericht Eingang finden sollen, finden sich auch im DRS 20.103 und DRS 20.107.<sup>86</sup> Klimaschutzaspekte sind wesentliche Themen für eine Berichterstattung. Anerkannte Guidelines wie die G4 der Global Reporting Initiative (GRI) oder die ESG-(Environmental, Social, Governance) KPI (Key Performance Indicator) der DVFA (Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management e.V.) (vgl. EFFAS/DVFA 2010) können hierbei als Orientierung dienen und bieten Kennzahlen zur Klimaschutz-Performance von

<sup>83</sup> Vgl. zur Darstellung der Politikoptionen European Commission (2013), S. 24-31, zum Vorschlag der Kommission S. 30. Anmerkung: „Performance“ bezieht sich auf ein Statement, wie ESG-Faktoren die wirtschaftliche Entwicklung beeinflussen und demnach gemanagt werden.

<sup>84</sup> Bspw. econsense (2015).

<sup>85</sup> European Commission (2013), S. 37-42.

<sup>86</sup> Lackmann/Stich (2013).

Unternehmen. Das Eckpunktepapier des BMJV sieht nicht vor, ein bestimmtes Rahmenwerk vorzuschreiben.<sup>87</sup>

#### 4.3.2. Rechtliche Bewertung

Nach Art. 19a Abs. 1 UAbs. 5 und Art. 29a Abs. 1 UAbs. 5 Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU sehen die Mitgliedstaaten beim „Erlass der Vorschriften [...] vor, dass sich die Unternehmen auf nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke stützen können; wenn sie hiervon Gebrauch machen, haben die Unternehmen anzugeben, auf welche Rahmenwerke sie sich gestützt haben.“<sup>88</sup>

Es stellt sich vor dem Hintergrund dieser Regelung die Frage, ob die Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie vorgeben können, welche Rahmenwerke anzuwenden sind. Diesbezüglich könnte einerseits vertreten werden, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, einzelne der aufgezählten Regelwerke vorzugeben und andere Standards hierdurch ausschließen. Andererseits kommt in Betracht, dass gerade den Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt werden soll, sich auf verschiedene Regelwerke stützen zu können. Eine Vorgabe der konkret anzuwendenden Standards durch die Mitgliedstaaten wäre dann nicht möglich. Letzterer Lesart ist der Vorzug zu geben. Es liegt nahe, dass vor dem Hintergrund einer europäischen Regulierung, die insbesondere größere – oft international aufgestellte – Unternehmen betrifft, ein nationaler Alleingang hinsichtlich der Festlegung eines Standards eher fernliegender ist. Auch der zweite Halbsatz der Regelung spricht für diese Auslegung. Demnach wird betont, dass die Unternehmen das verwendete Rahmenwerk offenlegen müssen.<sup>89</sup> Dies macht nur dann Sinn, wenn mehrere Standards zur Auswahl stehen.

Obwohl eine einheitliche Berichterstattung aus Gründen der Transparenz und Vergleichbarkeit grundsätzlich zu befürworten ist, erscheint es zudem fraglich, ob eine nationale Beschränkung möglicher Regelwerks vor dem Hintergrund der Überprüfung der europäischen Regelung im Jahr 2018 (und der Leitlinien der EU-Kommission im Jahr 2016) sinnvoll ist. Ergebnis der Evaluierung und Überprüfung könnte nämlich auch die europaweite Vorgabe eines Standards sein, so dass eine nationale Vorfestlegung mit zusätzlichem Umstellungsaufwand für die Unternehmen einhergehen könnte.

Auf jeden Fall sollte in die gesetzliche Regelung ausdrücklich – entsprechend der zitierten Vorgaben der Richtlinie – die Verpflichtung aufgenommen werden, dass das genutzte Rahmenwerk anzugeben ist.<sup>90</sup>

#### 4.3.3. Wirtschaftliche Bewertung

Standards fördern die Qualität und Vergleichbarkeit von Leistungen und Informationen. Es konkurrieren verschiedene Standards und Kennzahlensysteme für das Management der ökologischen und sozialen Leistung eines Unternehmens.<sup>91</sup> Auch die Berichterstattung ist kaum standardisiert. In der Folge enthalten Nachhaltigkeitsberichte ganz unterschiedliche Strukturen und Berichtspunkte, die eine vergleichende Bewertung erschweren.

<sup>87</sup> BMJV (2015).

<sup>88</sup> Die englische Fassung lautet: „In requiring the disclosure of the information referred to in the first subparagraph, Member States shall provide that undertakings may rely on national, Union-based or international frameworks, and if they do so, undertakings shall specify which frameworks they have relied upon“

<sup>89</sup> Hecker (2015), S. 9.

<sup>90</sup> Hecker (2015), S. 16.

<sup>91</sup> Für eine sehr gute und umfassende Übersicht in knapper und vergleichender Darstellung der Ansätze vgl. Climate Disclosure Standards Board (2015).



Von der Entwicklung eines einheitlich gültigen „EU-Standards“ wurde Abstand genommen. Als Gründe werden die Kosten für seine Entwicklung und die Vermeidung eines „one-size-fits-all“-Standards angegeben.<sup>92</sup>

Von den vorhandenen Standards ist für Investoren die im September 2010 erschienene finale Version der KPIs for ESG 3.0 (Key Performance Indicators for Environmental Social & Governance Issues) besonders interessant. Der Standard definiert Kriterien mit jeweils ein bis zwei Leistungsindikatoren für 114 Subsektoren gemäß Stoxx Industry Classification Benchmark. Dieser Reportingstandard wurde 2011 national und international anerkannt. Im Juni 2011 legte der Indexprovider Stoxx die nachhaltige Indexfamilie „STOXX ESG Global Leaders“ auf, in den Nachhaltigkeitsanforderungen entsprechende Titel aus dem „STOXX Global 1800 Index“ eingehen. Grundlage der Indexkonstruktion sind die gemeinsam von DVFA und EFFAS herausgegebenen KPIs for ESG, die mit Daten von Sustainalytics beschickt werden.<sup>93</sup>

Laut Erwägungsgrund (7) sollte die nichtfinanzielle Erklärung – soweit angebracht – auf Treibhausgasemissionen eingehen. Das Klimaschutzreporting kann sehr gut durch die Vorgaben des CDP oder EMAS abgedeckt werden.<sup>94</sup>

Das Reporting der Global Reporting Initiative wendet sich an alle gesellschaftlichen Stakeholdergruppen. Die GRI gilt als eine der führenden Organisation in der Standardisierung des Nachhaltigkeitsreportings.<sup>95</sup> In der aktuellen Version der Guidelines G4 soll im „Environmental-Modul“ der Aspekt Klimaschutz berücksichtigt werden. Zu berichten ist über die direkten und spezifischen THG-Emissionen, Emissionsminderungsziele und Maßnahmen zur Emissionsminderung.<sup>96</sup>

Der DNK verbindet schließlich als deutscher Standard – der auch auf Europa ausstrahlt – EFFAS- und GRI-Indikatoren miteinander. Die Berichterstattung nach dem DNK erfüllt gemäß einem vom DNK in Auftrag gegebenen Gutachten die Anforderungen der EU-Richtlinie.<sup>97</sup>

Es empfiehlt sich hinsichtlich einer besseren Vergleichbarkeit, die zulässigen Standards auf die gängigsten zu beschränken. Um den Vorwurf der Parteilichkeit zu umgehen und die Präferenzen der Stakeholder zu entsprechen, könnte das BMJV eine Umfrage in Auftrag geben, um die gewünschten Standards für die Berichterstattung in Deutschland zu ermitteln.<sup>98</sup>

<sup>92</sup> European Commission (2013), S. 29. U.E. hätte ein einheitlicher Standard kein „one-size-fits-all“-Standard sein müssen, wie der G4 der GRI zeigt. Ein in der EU entwickelter Standard im Rahmen eines umfassenden Stakeholderprozesses hätte zu einer hohen Akzeptanz geführt. Das Argument gegen einen solchen Standard wäre u.E., dass es mit der GRI bereits einen umfassenden und elaborierten Stakeholderprozess gibt, der sogar weltweit – nahezu alle großen Unternehmen in der EU operieren global – anerkannt ist.

<sup>93</sup> Vgl. [www.dvfa.de/verband/publikationen/kpis-for-esg](http://www.dvfa.de/verband/publikationen/kpis-for-esg) (so am 25.11.2014).

<sup>94</sup> Branchenbezogen sind im Hinblick auf den Klimaschutz Angaben zur Klimakompensation (Carbon Offsetting) und zu CO<sub>2</sub>-Emissionen – verstanden als Äquivalente der THG – offenzulegen. Unter Carbon Offsetting versteht man ein Verfahren, mit dem unvermeidbare THG-Emissionen durch zusätzliche Maßnahmen, die THG binden oder vermeiden, ausgeglichen werden.

<sup>95</sup> Vgl. [www.globalreporting.org](http://www.globalreporting.org) (so am 25.11.2014).

<sup>96</sup> Vgl. Global Reporting Initiative 2013, S. 106-123. Mit den Indikatoren GRI G4-EN15, G4-EN16 und G4-EN17 werden die Scopes 1-3 erfasst; (so am 25.11.2014).

<sup>97</sup> Hecker (2015).

<sup>98</sup> Es eignen sich – und sollten im ersten Schritt berücksichtigt werden – auch alle weiteren, in der CSR-Richtlinie genannten Standards, wie EMAS, UN Global Compact, die UN Guiding Principles on Business and Human Rights, die OECD Guidelines for Multinational Enterprises, ISO 26000 usw.; vgl. Erwägungsgrund (9) der CSR-Richtlinie.

## 4.4. Ort der Veröffentlichung (Möglichkeit der gesonderten Berichterstattung)

### 4.4.1. Gegenstand

Nach Art. 19a Abs.1 S. 1 und Art. 29a Abs.1 S. 1 Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU sind die nichtfinanziellen Informationen grundsätzlich im Lagebericht zu veröffentlichen.

Die Absätze 4 der Art. 19a und 29a Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU sehen allerdings vor, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeiten haben, auch gesonderte Berichte zuzulassen, sofern dieser zusammen mit dem Lagebericht oder innerhalb einer angemessenen Frist auf der Website des Unternehmens öffentlich zugänglich gemacht wird und der Lagebericht darauf Bezug nimmt.

Die angemessene Frist darf sechs Monate nach dem Bilanzstichtag nicht überschreiten. Die Mitgliedstaaten könnten jedoch auch andere – kürzere – Fristen als angemessen ansehen.

Wichtig ist im Zusammenhang mit der gesonderten Berichterstattung, dass die deutsche Fassung der beiden vierten Absätze zunächst einen sinnentstellenden Fehler enthielt, der darauf hinausläuft, dass die gesonderten Berichte nicht die allgemeinen Anforderungen einhalten müssten. Dieser Fehler wurde inzwischen korrigiert.<sup>99</sup> Art. 19a Abs. 4 beginnt somit richtigerweise:

*„Erstellt ein Unternehmen für dasselbe Geschäftsjahr einen gesonderten Bericht, können die Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob der Bericht sich auf nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke stützt, und **sofern (!)** der Bericht die in Absatz 1 vorgeschriebenen Informationen der nichtfinanziellen Erklärung umfasst [...]“* Dies gilt entsprechend für Art. 29a Abs. 4 Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU.

Diese Korrektur der CSR-Richtlinie wurde bei Veröffentlichungen teilweise übersehen, so dass die entsprechenden Ausführungen dazu falsch sind.<sup>100</sup>

Die gesonderte Berichterstattung ist dem Umstand geschuldet, dass es je nach Umfang der zu veröffentlichen Informationen schwierig sein kann, alle benötigten Informationen rechtzeitig zusammenzutragen. Die Befreiung könnte somit zu mehr Flexibilität für die Unternehmen beitragen.<sup>101</sup>

### 4.4.2. Rechtliche Bewertung

Grundsätzlich wirft die Möglichkeit eines gesonderten Berichts keine tiefergehenden rechtlichen Fragen auf, da in beiden Fällen identische Anforderungen an Inhalt, Tiefe und Umfang der Berichterstattung gelten.

Eine Regelung könnte sich an die derzeit bestehenden nichtfinanziellen Berichtspflichten durch die „Erklärung zur Unternehmensführung“ in § 289a Abs.1 HGB orientieren, bei den ebenfalls beide Optionen nebeneinander stehen: *„[...] haben eine Erklärung zur Unternehmensführung in ihren Lagebericht aufzunehmen, die dort einen gesonderten Abschnitt bildet. Sie kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht werden. In diesem Fall ist in den Lagebericht eine Bezugnahme aufzunehmen, welche die Angabe der Internetseite enthält.“*

Gegen die Zulassung einer gesonderten Berichterstattung wird eingewandt, dass „die an den Berichten interessierten Gruppen nicht ohne weiteres erkennen können, wo sie Zugang zu den

<sup>99</sup> Berichtigung der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (Amtsblatt der Europäischen Union L 330 vom 15. November 2014), ABI. L 369 vom 24.12.2014, S. 79.

<sup>100</sup> Hecker (2015), S. 18ff.

<sup>101</sup> Vgl. Erwägungsgrund (3) CSR-Richtlinie, Ausführlich zum Ziel des Befreiungsvorbehalts: Hecker (2015), S. 19.

Berichten erlangen können. Dies stünde dem Ziel der Transparenz entgegen.<sup>102</sup> Allerdings scheinen die Transparenzprobleme überwindbar, da die Richtlinie vorgibt, dass der gesonderte Bericht „auf der Website des Unternehmens öffentlich zugänglich gemacht wird und der Lagebericht darauf Bezug nimmt.“

Des Weiteren könnten Beteiligungsrechte in Frage stehen, die Betriebsräten hinsichtlich des Lageberichts zustehen: Denn nach § 108 Abs. 5 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)<sup>103</sup> ist der Jahresabschluss dem Wirtschaftsausschuss unter Beteiligung des Betriebsrats zu erläutern. Es ist anerkannt, dass dieses Recht auch den Jahresbericht umfasst.<sup>104</sup> Eine entsprechende Rechtsprechung wäre hingegen für gesonderte Berichte nicht vorhanden.

Dieses Problem ließe sich jedoch vermeiden, wenn in der Begründung des Gesetzentwurfes klargestellt wird, dass sich dieses Recht auch auf die gesonderten Berichte bezieht. Noch besser wäre es, die Erläuterungspflicht direkt gegenüber dem Betriebsrat und nicht nur gegenüber dem Wirtschaftsausschuss nach § 106 BetrVG zu regeln. Denn der Wirtschaftsausschuss ist nur ein Hilfsorgan des Betriebsrats und kein Mitbestimmungsorgan.<sup>105</sup>

Denkbar wäre ein vergleichbares Problem auch hinsichtlich des Auskunftsrechts der Aktionäre nach § 131 Aktiengesetz (AktG).<sup>106</sup> Dieses ist grundsätzlich weit ausgestattet, „soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.“ Im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Vorlage des Jahresabschlusses“ sind deshalb alle Tatsachen, die nach §§ 264 ff. HGB in den Jahres- oder Konzernabschluss nebst Anhang und Lagebericht aufzunehmen sind, per se beurteilungsrelevant und deshalb auskunftspflichtig.<sup>107</sup> Es ist fraglich, ob dies auch hinsichtlich des gesonderten Berichts gilt – besonders, wenn dieser um bis zu sechs Monate zeitversetzt veröffentlicht wird. Auch hier ist zu empfehlen, dass eine gesetzliche Klarstellung erfolgt.

Art. 33 Abs.1 Bilanz-Richtlinie (in der durch die CSR-Richtlinie geänderten Fassung) regelt ausdrücklich, dass gesonderte Berichte von den „Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane“ der Unternehmen die Einhaltung der Anforderungen an die Berichterstattung sicherstellen müssen. Eine entsprechende Umsetzung im nationalen Recht erübrigt somit entsprechende optionale Klarstellungen.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass sowohl eine gemeinsame als auch eine gesonderte Berichterstattung jeweils mit Vor- und Nachteilen verbunden ist.<sup>108</sup> Mit geringfügigen Klarstellungen könnten jedoch die dargestellten Erläuterungs- und Auskunftsrechte abgesichert werden.

#### 4.4.3. Wirtschaftliche Bewertung

Im Vordergrund der Lageberichterstattung steht die wirtschaftliche Gesamtbeurteilung des Unternehmens: Die Vergangenheit (Berichtsjahr), die Gegenwart (aktuelle Situation des

<sup>102</sup> Grabosch (2014), S. 12 und 32; vgl. auch CorA, Erwartung 5, S. 11,

<sup>103</sup> Betriebsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist.

<sup>104</sup> Siehe hierzu Kania in: Müller-Glöge/Preis/Schmidt (2015) § 108 BetrVG, Rn. 12; vgl. auch Grabosch (2014), S. 32.

<sup>105</sup> Kania in: Müller-Glöge/Preis/Schmidt (2015) § 106 BetrVG, Rn. 1.

<sup>106</sup> Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist.

<sup>107</sup> Kubis in Goette/Habersack (2013), § 131 AktG Rn. 49.

<sup>108</sup> Stichworte hierzu: Möglichkeit des Aufzeigens von Wechselwirkungen zwischen finanziellen und nichtfinanziellen Belangen („Integrated reporting“); Aufwand, um die nichtfinanzielle Erklärung zu finden; Uneinheitlichkeit vs. Flexibilität; früh vorliegende Verfügbarkeit der Daten, etc.



Unternehmens) und die Zukunft (wirtschaftliche Entwicklungsperspektiven).<sup>109</sup> Die handelsrechtlichen Vorschriften werden durch den Deutschen Rechnungslegungsstandard DRS 20 „Konzernlagebericht“ konkretisiert.<sup>110</sup>

Unternehmen sind in Deutschland bereits heute in eingeschränktem Maße verpflichtet und damit teilweise geübt darin, bestimmte nichtfinanzielle Informationen im Rahmen der Lageberichterstattung offenzulegen. Gemäß der Generalnorm zur Lageberichterstattung nach § 289 Abs. 1 HGB bzw. § 315 Abs. 1 HGB wird allgemein die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes des Geschäftsverlaufs und der Lage gefordert. Bei der Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns sind die bedeutsamsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen, die gemäß des Management Approaches auch bei der internen Steuerung des Konzerns berücksichtigt werden.

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren sind bislang nur einzubeziehen, soweit diese für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns bedeutsam sind (DRS 20.102ff., B27, § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB). Es sollten bisher – entsprechend der Informationsfunktion der handelsrechtlichen Rechnungslegung – ausschließlich die Interdependenzen zwischen Umweltschutz und der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens dargestellt werden.<sup>111</sup>

Die aktuelle CSR-Richtlinie vollzieht u.E. einen regelrechten Paradigmenwechsel.<sup>112</sup> Passus wie „...soweit diese für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns bedeutsam sind...“ sieht die CSR-Richtlinie nicht vor. Solche Formulierungen haben dazu geführt, dass Unternehmen die Berichterstattung aufgrund der Interpretationsspielräume als quasi-freiwillig angesehen haben.<sup>113</sup>

Da Nachhaltigkeit immer mehr an Geschäftsrelevanz gewinnt, kann eine verpflichtende Verknüpfung mit der Geschäftsberichterstattung die integrierte Denkweise fördern. Das korrespondierende so genannte Integrated Reporting versucht, Nachhaltigkeits- und damit auch Klimaaspekte stärker mit dem Business-Modell der berichtenden Organisation zu verbinden.<sup>114</sup> Das Integrated Reporting steht mit dem ersten Standard noch am Anfang. Es soll mehr sein als eine Addition aus Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichterstattung. Nachhaltigkeitsbezogene Informationen sollen in Verbindung gebracht werden mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – beispielsweise durch die Erläuterung nachhaltigkeitsbezogener Geschäftsmodelle und Innovationen und die Auswirkungen von Nachhaltigkeits- und Klimarisiken auf das Geschäft. Das Interessante am Integrated Reporting im Hinblick auf Klimaschutzreporting ist, dass es sich im Idealfall abwendet von einer bloßen Risikobetrachtung hin zu einer Betrachtung darüber, welche Unternehmen einen Netto-Impact im Kampf gegen den Klimawandel leisten – durch innovative Geschäftsmodelle und Produkte/Services.

Die Aufnahme der Informationen ausschließlich im Lagebericht würde das Bewusstsein der Wirtschaftsprüfer und Controllingabteilungen für Nachhaltigkeit deutlich steigern.<sup>115</sup>

Nach den gesetzlichen Regelungen ist die Berichterstattung im Lagebericht und in einem separaten Bericht umfänglich identisch und muss genauso gründlich erfolgen (siehe hierzu Kapitel

---

<sup>109</sup> Arvidsson (2011).

<sup>110</sup> Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze (2014), S. 847 ff.

<sup>111</sup> Vgl. IdW (2001); IdW (2005).

<sup>112</sup> So auch Grabosch (2015), S. 1.

<sup>113</sup> European Commission (2013), S. 12.

<sup>114</sup> Vgl. [www.theiirc.org](http://www.theiirc.org), (so am 25.11.2014).

<sup>115</sup> Weber/Goretzki/Meyer (2012), Cho/Patten (2013).

4.4). Für separate Berichte könnte trotzdem sprechen, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung ggf. gefördert werden würde.<sup>116</sup> Im Rahmen der separaten Nachhaltigkeitsberichterstattung lassen sich entsprechende Themen gründlicher darstellen.

## 4.5. „Safe Harbour“-Regelung

### 4.5.1. Gegenstand

Der deutsche Gesetzgeber könnte die in Art. 19a Abs. 1 UAbs. 4 und Art. 29a Abs. 1 UAbs. 4 der Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU enthaltene Option der „Safe Harbour“-Regelung zulassen, die es Unternehmen erlaubt, Angaben ausnahmsweise nicht offenzulegen, um Schäden für das Unternehmen zu verhindern.

Die Regelung besagt, dass „Informationen über künftige Entwicklungen und Belange, über die Verhandlungen geführt werden, in Ausnahmefällen weggelassen werden [können], wenn eine solche Angabe nach ordnungsgemäßer Einschätzung [der Unternehmensorgane] der Geschäftslage des Unternehmens ernsthaft schaden würde“. Das Weglassen der Information darf allerdings nicht dazu führen, dass „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit“ verhindert wird.

### 4.5.2. Rechtliche Bewertung

Die Möglichkeit, dass Unternehmen in bestimmten Fällen relevante Informationen weglassen können, birgt die Gefahr in sich, dass der gewählte Regulierungsansatz insgesamt in Frage gestellt und in der allgemeinen Öffentlichkeit die Glaubwürdigkeit aller Berichte angezweifelt wird.

Es sollte deshalb im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens gut abgewogen werden, ob eine „Safe Harbour“-Regelung tatsächlich eingeführt werden soll. Falls der Gesetzgeber sich hierzu entschließt, ist zu empfehlen, dass diese an klar definierte Kriterien geknüpft und auf konkrete Ausnahmefälle beschränkt ist. Dies müsste im Interesse der von der Berichtspflicht erfassten Unternehmen sein, damit nicht die Glaubwürdigkeit der Berichterstattung insgesamt Schaden nimmt. Der Wortlaut der europäischen Regelung macht deutlich, dass es sich um eine enge Ausnahmeregelung handeln soll, die das Gesamtergebnis des jeweiligen Berichts nicht verzerren darf. Es sollte deshalb im deutschen Recht klar definiert werden, wann ein ernsthafter Schaden des Unternehmens durch die Veröffentlichung der Information droht.

Sofern eine „Safe Harbour“-Regelung eingeführt wird, sollte diese durch folgende Verfahrensregelungen abgesichert werden:

- Einführung einer inhaltlichen Prüfpflicht, ob die Voraussetzungen der Inanspruchnahme der „Safe Harbour“-Regelung erfüllt sind.<sup>117</sup> Neben den unter Kap. 4.6 dargestellten Möglichkeiten einer Prüfung, könnte hierzu insbesondere auch in Betracht kommen, dass die Voraussetzungen von einem Notar überprüft werden.
- Ausweisung in dem Bericht, ob von der „Safe Harbour“-Regelung Gebrauch gemacht wurde.
- Offenlegung der Informationen, sobald der Grund entfallen ist. Alternativ könnte vorgesehen werden, dass die Information zumindest in der Berichterstattung des

<sup>116</sup> Vgl. zur Verortung von Nachhaltigkeitsinformationen Lange/Pianowski (2008).

<sup>117</sup> Vgl. Grabosch (2015), S. 33.

darauffolgenden Jahres berücksichtigt wird und erläutert wird, warum von der Regelung Gebrauch gemacht wurde.

### 4.5.3. Wirtschaftliche Bewertung

Ein unternehmerisches ESG-Reporting zielt darauf ab, den Interessenten ein umfassendes Bild, mithin die wahrheitsgemäße ESG-Lage eines Unternehmens zu liefern. Unternehmen haben allerdings grundsätzlich ein berechtigtes Interesse daran, Betriebsgeheimnisse im Wettbewerb zu wahren.

Die Formulierung in der Richtlinie scheint allerdings widersprüchlich. Wie kann die Veröffentlichung von Informationen einem Unternehmen schaden, wenn sie gleichzeitig nicht das Verständnis über das Unternehmen oder über die Auswirkungen seiner Tätigkeit berühren würde (denn nur in diesem Fall ist die Berufung auf die Safe-Harbour-Regelung gestattet)? Ein Verfahren wäre zweckverfehlt, wenn Unternehmen ihre ESG-Performance verbergen können, indem sie sich auf die Wahrung von Betriebsgeheimnissen berufen. Stakeholder sollen ja auf Basis dieser Informationen geradezu in die Lage versetzt werden, ihre Entscheidungen besser zu fundieren. Die relevanten, aber nicht veröffentlichten Informationen sollten daher in jedem Fall später nachgereicht werden, wenn der Grund der Nutzung der „Safe Harbour“-Regelung wegfällt.

## 4.6. Prüfung der Inhalte

### 4.6.1. Gegenstand

Art. 19a Abs. 5 und 6 und Art. 29a Abs. 5 und 6 Bilanz-Richtlinie regeln die Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung.<sup>118</sup> Hierbei ist zwischen einer formellen und materiellen Prüfung zu unterscheiden:

Nach der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten diesbezüglich nur sicherstellen, dass der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft überprüft, ob die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte Bericht vorgelegt wurde.

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass die in der nichtfinanziellen Erklärung oder dem gesonderten Bericht enthaltenden Informationen von einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen überprüft werden.<sup>119</sup>

### 4.6.2. Rechtliche Bewertung

Hinsichtlich der formellen Prüfpflicht ist durch Art. 19a Abs. 5 und Art. 29a Abs. 5 Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU vorgegeben, dass diese durch die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften vorgenommen wird, die auch die Lageberichte prüfen. Dies gilt ausdrücklich auch bei einer gesonderten Berichterstattung. Bisher regelt § 317 HGB Gegenstand und Umfang der Prüfung, wobei nach § 317 Abs. 2 S. 4 HGB (n.F.!) die Angaben nach § 289a Absatz 2 und § 315 Absatz 5 (Erklärung zur Unternehmensführung) nicht in die Prüfung einzubeziehen sind. Insoweit ist im Rahmen der Prüfung lediglich festzustellen, ob diese Angaben gemacht wurden. Aufgrund der Vorgaben des neuen Art. 20 Abs. 3 Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU wurde dieser Prüfungsumfang gerade erst entsprechend angepasst.<sup>120</sup> Diese Norm wäre im Rahmen der Umsetzung der CSR-Richtlinie erneut dahingehend anzupassen, dass die Abschluss- und Wirtschaftsprüfer das

<sup>118</sup> Siehe hierzu auch Erwägungsgrund (16) CSR-Richtlinie 2014/95/EU.

<sup>119</sup> Art. 19a Abs. 6 Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU, vgl. auch Erwägungsgrund (16) CSR-Richtlinie 2014/95/EU.

<sup>120</sup> Siehe hierzu auch Hecker (2015), S. 21.

Vorliegen der nichtfinanziellen Erklärung bzw. den Verweis auf den gesonderten Bericht in ihre Prüfung einbeziehen müssen. Dies gilt entsprechend für den DRS 20.<sup>121</sup>

Fraglich könnte jedoch sein, wie tief die formelle Prüfung nach den Vorgaben der Richtlinie gehen muss. Die Richtlinie fordert wörtlich, dass überprüft werden muss, „**ob** die nichtfinanzielle Erklärung gemäß Absatz 1 oder der gesonderte Bericht gemäß Absatz 4 vorgelegt wurde.“<sup>122</sup> Der Wortlaut spricht deshalb eher dafür, dass die Mitgliedstaaten nur die Überprüfung sicherstellen müssen, ob die „nichtfinanzielle Erklärung an sich“ vorgelegt wurde. Allerdings könnte auch vertreten werden, dass durch den Verweis „gemäß Absatz 1“ darüber hinaus überprüft werden muss, dass hinsichtlich der einzelnen im ersten Absatz aufgeführten Unterpunkte (Konzepte hinsichtlich der einzelnen Belange, Ergebnisse der Konzepte, etc.) Ausführungen in der „nichtfinanzielle Erklärung“ enthalten sind. Es gibt jedoch keine Hinweise, dass die Richtlinie dementsprechend zu interpretieren ist, d.h. dass die Mitgliedstaaten dies zwingend sicherstellen müssen. Erwägungsgrund (16) S. 1 der CSR-Richtlinie ist nämlich restriktiv formuliert:

„Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften **sollten nur überprüfen**, ob die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte Bericht **vorgelegt wurde**. [...]“

[Hervorhebung nicht im Original.]

Eine solche Umsetzung erweiterte Umsetzung der formellen Überprüfung wäre allerdings aus inhaltlichen Gründen sehr zu empfehlen – insbesondere wenn der deutsche Gesetzgeber darauf verzichtet, eine inhaltliche Prüfung vorzuschreiben. Denn nicht nur das „Ob“, sondern auch das „Wie“ einer möglichen materiellen Prüfung ist den Mitgliedstaaten überlassen. Einzige Anforderung ist, dass es sich hierbei „um unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen“ handeln muss.

Sofern sich Deutschland dazu entschließt, eine inhaltliche Prüfpflicht einzuführen, hat es demnach erheblichen Spielraum hinsichtlich der Auswahl der in Betracht kommenden Prüfer, des Prüfungsumfangs und der Prüftiefe.<sup>123</sup>

Hierbei kann zwar auf die gängigen Prüfungsstandards wie IDW PS 821, IDW RS HFA 1, ISAE 300 oder AS1000AS aufgebaut werden, die jedoch wohl im Lichte der CSR-Richtlinie 2014/34/EU auch angepasst werden müssten.<sup>124</sup>

Gerade in der Einführungsphase der verpflichtenden Berichterstattung ist zu erwarten, dass nicht alle Unternehmen geeignete Prüfer finden, die im Rahmen der Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht die nichtfinanziellen Berichte rechtzeitig prüfen. Eine Verpflichtung zur materiellen Prüfung könnte somit bewirken, dass viele Unternehmen allein aus zeitlichen Gründen von einer Berichterstattung im Rahmen des Lageberichts absehen und einen gesonderten Bericht erstellen.

Insgesamt ist deshalb in der Einführungsphase ein vertretbarer Mittelweg zu empfehlen. Optionen hierfür könnten beispielsweise sein:

- Inhaltliche Prüfung erst ab dem 2. Jahr der Berichterstattung (2018)
- Flexibilität hinsichtlich Umgang und Tiefe der Prüfung: Prüfungsstandards, wie der IDW PS 821, sollen auch die Möglichkeit einer punktuellen Prüfung bzw. prüferischen Durchsicht gestatten.<sup>125</sup>

<sup>121</sup> Grabosch (2015), S. 32.

<sup>122</sup> Die englische Fassung lautet: „checks whether the non-financial statement referred to in paragraph 1 or the separate report referred to in paragraph 4 has been provided.“

<sup>123</sup> Siehe hierzu die Betrachtungen bei Hecker (2015), S. 22ff. und die Erwartungen von CorA (2015), S. 13.

<sup>124</sup> Grabosch (2015), S. 32f. mwN.

Wichtig erscheint gerade vor dem Hintergrund der Evaluation der gesetzlichen Vorgaben durch die EU-Kommission im Jahre 2018,<sup>126</sup> dass ein Einstieg in eine inhaltliche Überprüfung der Angaben stattfindet und diesbezüglich Erfahrungen gesammelt werden können.

### 4.6.3. Wirtschaftliche Bewertung

Eine Prüfung der Informationen verursacht höhere Kosten, die gerade für mittelständische Unternehmen als erheblich aufgefasst werden können. Eine Prüfung kann allerdings die Glaubwürdigkeit der Informationsbereitstellung sowie die Qualität der Datenmanagementprozesse und publizierten Ergebnisse deutlich erhöhen. Wirtschaftsprüfer fungieren im Prüfprozess auch als Coaches und bringen unerfahrene aber auch erfahrene Unternehmen in der Prozessqualität voran. Die Experten des RNE plädieren für eine schrittweise Einführung einer Prüfpflicht.<sup>127</sup>

Die Prüfung kann aber nicht garantieren, dass die tatsächliche Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsperformance abgebildet wird.<sup>128</sup> Es könnte daher erforderlich sein, die Prüfungspraxis weiter zu verbessern. Zurzeit wird die Nützlichkeit von Prüfungen diskutiert.<sup>129</sup>

Eine verpflichtende Prüfung würde die Kompetenzen bei den Wirtschaftsprüfern und akkreditierten Stellen in den Bereichen Klimaschutz und CSR erhöhen, was für eine Nachhaltige Entwicklung für die Zunahme des „Integrated Thinking“ förderlich wäre. Mit „Integrated Thinking“ ist gemeint, dass die finanzielle und CSR-Betrachtung von Unternehmen stärker ineinandergreifen. Solch eine Entwicklung – die Steigerung der Kompetenzen und des Bewusstseins der Wirtschaftsprüfer – könnte stark dazu beitragen, Klimaschutz und CSR in den Mainstream zu tragen.

## 4.7. Sanktionen

### 4.7.1. Gegenstand

Die CSR-Richtlinie 2014/95/EU sieht keine konkreten Sanktionen für den Fall von falschen oder unvollständigen nichtfinanziellen Angaben oder sonst fehlerhaften Berichten vor. Die Mitgliedstaaten sind jedoch nach dem Grundsatz des in Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV)<sup>130</sup> verankerten Effektivitätsgebots (effet utile) gehalten, solche vorzusehen, um eine effektive Durchsetzung der materiellen europäischen Regelungen zu gewährleisten.

Hierfür könnten insbesondere in Betracht kommen:

- Bußgeld- und Strafvorschriften,
- Verbandsklagerechte (für Verbraucher- und/oder Naturschutzverbände), wie sie die SPD-Fraktion vor Erlass der CSR-Richtlinie im Bundestag forderte.<sup>131</sup>

---

<sup>125</sup> Hecker (2015), S. 24.

<sup>126</sup> Art. 3 CSR-Richtlinie 2014/95/EU.

<sup>127</sup> RNE (2015), S. 1.

<sup>128</sup> Beispielsweise wurde der Nachhaltigkeitsbericht 2014 der Volkswagen AG vor dem so genannten Abgasskandal „unabhängig betriebswirtschaftlich geprüft“, vgl. [http://www.volkswagenag.com/content/vwcorp/info\\_center/de/publications/2015/04/nachhaltigkeitsbericht-2014.bin.html/binarystorageitem/file/Volkswagen\\_Nachhaltigkeitsbericht\\_2014.pdf](http://www.volkswagenag.com/content/vwcorp/info_center/de/publications/2015/04/nachhaltigkeitsbericht-2014.bin.html/binarystorageitem/file/Volkswagen_Nachhaltigkeitsbericht_2014.pdf).

<sup>129</sup> Beile/Kratz (2014), Steinmeier/Stich (2015).

<sup>130</sup> Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union (ABl. C 83/01 vom 30.03.2010).

<sup>131</sup> BT-Drs. 17/11319 vom 06.12.2012.



#### 4.7.2. Rechtliche Bewertung

Fehlerhafte Lageberichte können bereits derzeit nach § 334 Abs. 1 Nr. 3 HGB als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.<sup>132</sup> Hiervon ist auch jede Zuwiderhandlung gegen § 289a HGB (Erklärung zur Unternehmensführung) umfasst. Bis Juli 2015 waren die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren des § 289 Abs. 3 HGB ausdrücklich ausgenommen. Dies ist nunmehr nicht mehr der Fall. Entsprechend sollte vorgesehen werden, dass auch fehlerhafte nichtfinanzielle Angaben im Rahmen der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des gesonderten Berichts mit Bußgeldern belegt werden. Ebenso könnte vorgesehen werden, dass die fehlende Berichterstattung bußgeldbewährt ist.

Bei der Anknüpfung von Straf- und Bußgeldtatbeständen ist das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG zu beachten. Demnach müssen die wesentlichen Fragen der Strafwürdigkeit im Gesetz so konkret umschrieben werden, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Straftatbestände zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen.<sup>133</sup> Es empfiehlt sich deshalb, die Berichtspflichten möglichst konkret auszugestalten (vgl. Kap. 4.2). Eine Auslegungsbedürftigkeit schließt die Bestimmtheit jedoch nicht aus, so dass auch Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe in Strafnormen zulässig sind.<sup>134</sup> Da sich die nichtfinanziellen Berichtspflichten auslegen lassen, dürften diese Voraussetzungen noch gegeben sein. Da die Strafbarkeitsvoraussetzungen jedoch umso präziser zu beschreiben sind, je schwerer die angedrohte Strafe ist,<sup>135</sup> empfiehlt es sich, keine höheren Straf- und Bußgeldtatbestände vorzusehen, als dies bereits derzeit in § 334 Abs. 3 HGB vorgesehen ist (50.000.- Euro).

Gegebenenfalls könnte auch daran gedacht werden, die bestehende Systematik des § 334 HGB zu durchbrechen und nicht nur auf vorsätzliches Zuwiderhandeln, sondern auch auf grob fahrlässiges Zuwiderhandeln abzustellen.

Grundsätzlich ist nur der klagebefugte, der auch eine Verletzung eigener Rechte geltend machen kann. In den letzten Jahren wurde jedoch in verschiedenen Rechtsgebieten die Möglichkeit eingeführt, dass Verbände bestimmte Entscheidungen vor Gericht angreifen können, ohne diese Voraussetzungen zu erfüllen:

- So existieren im Wettbewerbsrecht Klagerechte für rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, sofern sie die Voraussetzungen in § 8 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)<sup>136</sup> erfüllen („Wirtschaftsvereinigungen“), Verbraucherverbände (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG) und die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG).
- Eine entsprechende Regelung existiert auch im Unterlassungsklagegesetz (UKlaG)<sup>137</sup> zur Einhaltung des Verbraucherschutzrechts. Das UKlaG soll im Bereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die teilweise unzureichenden Individualklagerechte durch zusätzliche Verbandsklagerechte ergänzen. Dementsprechend sind im UKlaG Unterlassungsansprüche von Wirtschaftsvereinigungen, Verbraucherverbänden und Kammern wegen Verstößen gegen Verbraucherschutzbestimmungen sowie das Verfahren

<sup>132</sup> Vgl. auch CorA (2015), Erwartung Nr. 8, S. 13f. und Hecker (2015), S. 21.

<sup>133</sup> Hierzu grundsätzlich BVerfGE 126, S. 170 (S. 195), Degenhart, in: Sachs, Art. 103 GG Rn. 67 m. w. N..

<sup>134</sup> Degenhart, in: Sachs, Art. 103 GG Rn. 68 m. w. N..

<sup>135</sup> BVerfGE 75, S. 328 (342 f.).

<sup>136</sup> Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3714) geändert worden ist.

<sup>137</sup> Unterlassungsklagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1218) geändert worden ist.

zu ihrer Durchsetzung geregelt. In § 2 UKlaG sind die wichtigsten Verbraucherschutzgesetze nicht abschließend aufgeführt. Nach § 4a UKlaG ist ein Unterlassungsanspruch auch dann gegeben, wenn ein „innergemeinschaftlicher Verstoß“ gegen „Gesetze zum Schutz der Verbraucherinteressen“ vorliegt. Die Regelung des § 4a UKlaG erweitert somit die Klagebefugnis auf Verstöße mit Bezug zu andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union.<sup>138</sup>

- Nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG sind nur solche Verbraucherverbände klagebefugt, die in der Liste<sup>139</sup> nach § 4 UKlaG des Bundesamts für Justiz eingetragen sind.<sup>140</sup> Dies sind derzeit 77 Verbraucherverbände. Nach § 4 Abs. 1 UKlaG wird die deutsche Liste der Verbraucherverbände der EU-Kommission jährlich mitgeteilt, welche ein gemeinsames Verzeichnis der klageberechtigten Verbraucherverbände in allen Mitgliedstaaten zusammenstellt.<sup>141</sup>
- Zudem wurden im Umweltbereich in den letzten Jahren im Wege der Umsetzung supranationaler Vorgaben<sup>142</sup> die Möglichkeiten der Verbandsklage schrittweise ausgeweitet. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)<sup>143</sup> sieht vor, dass inländische oder ausländische Umweltschutzvereinigungen Rechtsbehelfe (insb. Anträge im vorläufiger Rechtsschutz und Klagen in der Hauptsache) gegen bestimmte umweltrechtliche Zulassungsentscheidungen für Industrieanlagen sowie Infrastrukturmaßnahmen einlegen können, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen. Die Vereinigung muss zuvor von den Ländern oder dem Umweltbundesamt gem. § 3 UmwRG anerkannt worden sein.<sup>144</sup> Weitere Verbandsklagerechte sind in § 63 i. V. m. § 64 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)<sup>145</sup> und in den Naturschutzgesetzen der Bundesländer vorgesehen.

Man könnte daran denken, dass irreführende Angaben im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung bzw. das irreführende Unterlassen bereits derzeit wettbewerbswidrig im Sinne des UWG sein kann, so dass die oben genannten Verbände Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche geltend machen könnten. Allerdings könnte – je nach Sachverhalt – das

<sup>138</sup> Siehe zur gesetzlichen Definition von „innergemeinschaftlichen Verstößen“ Art 3 lit b Art. 3 lit a VO (EG) Nr. 2006/2004 (Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz); sog. „grenzüberschreitende Gesetzesverstöße“; hierzu Köhler in: ders./Bornkamm, UWG, § 4a UKlaG Rn. 4.

<sup>139</sup> Abrufbar unter: [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Verbraucherschutz/Liste-qualifizierter-E/ListeQE\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Verbraucherschutz/Liste-qualifizierter-E/ListeQE_node.html), (so 13.08.2015).

<sup>140</sup> Im UWG und im UKlaG werden die eingetragenen Verbraucherverbände als „qualifizierte Einrichtungen“ bezeichnet.

<sup>141</sup> in Umsetzung von Artikel 4 Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl. EG Nr. L 166 S. 51.

<sup>142</sup> Internationale Ebene: Aarhus-Konvention, Übereinkommen der UNECE über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, im Internet abrufbar auf der Website des BMUB: <http://www.bmub.bund.de/fileadmin/bmub-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/aarhus.pdf> (so am 13.08.2015); EU-Ebene: Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie), ABl. EU L 156 vom 25.06.2003, S. 17ff.

<sup>143</sup> Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), das durch Artikel 2 Absatz 52 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

<sup>144</sup> Liste anerkannter Umwelt- und Naturschutzvereinigungen unter: <http://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/anerkennung-von-umwelt-naturschutzvereinigungen> (so am 13.08.2015).

<sup>145</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

Vorliegen einer „geschäftlichen Handlung“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG fraglich sein.<sup>146</sup> Der Begriff ist zwar weit auszulegen und erfasst alle Maßnahmen, die auf die Förderung eines beliebigen Geschäftszwecks gerichtet sind, d.h. jede selbstständige, der Verfolgung eines wirtschaftlichen Geschäftszwecks dienende Maßnahme, mit der ein marktgerichtetes Tätigkeitwerden irgendwie zum Ausdruck gelangt.<sup>147</sup> Es könnte jedoch vertreten werden, dass es sich bei der Berichterstattung um eine dienstliche Handlung (Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht) handelt, die für einen aktuellen oder potentiellen Wettbewerb keine Marktwirkung entfalten sollen.<sup>148</sup> Demnach wäre das UWG nicht anwendbar und könnte eine fehlerhafte Berichterstattung auch nicht erfassen. Anders würde es jedenfalls zu beurteilen sein, wenn der Bericht (auch) zu Marketingzwecken beworben wird.

Da der Gesetzgeber im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken 2005/29/EG<sup>149</sup> das materielle Wettbewerbsrecht vollständig harmonisiert hat, bietet das UWG keine geeigneten Ansatzpunkte für spezifische Verbotsnormen, die dann im Wege der Privat- und Verbandsklagen zur Geltung gebracht werden können.

In Betracht kommt jedoch eine Aufnahme der nichtfinanziellen Berichtspflichten in das UKlaG, beispielsweise durch ihre Nennung in § 2 Abs. 2 UKlaG. Da die nichtfinanziellen Berichtspflichten allerdings nicht in erster Linie dem Verbraucherschutz dienen, wäre dies eine etwas systemwidrige Anordnung. Alternativ könnte im HGB eine entsprechende Regelung integriert werden, die auf die Verfahrensvorschriften des UKlaG Bezug nimmt.

Wichtig wäre, dass insbesondere alle Verbraucherverbände nach der bestehenden Liste von § 4 UKlaG klageberechtigt sind. Gerade vor dem Hintergrund, dass Deutschland hinsichtlich der „Kundenbelange“ die CSR-Richtlinie übererfüllen will,<sup>150</sup> erscheint dies geboten. Aber auch einige Umweltverbände sind beispielsweise als Verbraucherverbände anerkannt.<sup>151</sup> Zumindest hinsichtlich der Umweltbelange sollten auch die vom Umweltbundesamt gem. § 3 UmwRG anerkannten Umweltverbände klagebefugt sein. Klagerechte sollten darüber hinaus auch für andere Verbände im sozialen Bereich in Betracht kommen, insbesondere für Sozialverbände und Gewerkschaften.

Verbandsklagerechte und Bußgelder sind grundsätzlich nebeneinander möglich. Dies ergibt sich bereits daraus, dass beiden Verfahrensweisen im Kern eine unterschiedliche Konzeption zu Grunde liegt und mit ihnen eine unterschiedliche Zielrichtung verfolgt wird. Während das Bußgeldverfahren eine (nachträgliche) staatliche Kontroll- und Sanktionierungsfunktion verfolgt, können Verbandsklagen vielschichtiger angelegt sein. So sind beispielsweise die Verbandsklagen gem. § 8 UWG auf Beseitigung und Unterlassen ausgerichtet. Eine differenzierte Betrachtung ist dann anzustellen, wenn Zielrichtung und Wirkung von Bußgeldverfahren und Verbandsklage in einzelnen Bereichen parallel laufen.

<sup>146</sup> Eine „geschäftlichen Handlung“ ist in allen einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes (ungeschriebenes) ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des UWG, vgl. Ohly/Sosnitza (2014), § 2 UWG Rn. 7.

<sup>147</sup> Ohly/Sosnitza (2014), § 2 UWG Rn. 7.

<sup>148</sup> Ohly/Sosnitza (2014), § 2 UWG Rn. 14.

<sup>149</sup> Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken), ABl. EU Nr. L 149 vom 11. Juni 2005, S. 22.

<sup>150</sup> BMJV (2015), S. 3.

<sup>151</sup> Namentlich der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. und der Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH).



Wenn ein klagender Verband eine Behörde in der Rechtsdurchsetzung unterstützt und dadurch eine Sanktion hervorruft, könnte sich eine weitere Sanktion der Aufsichtsbehörde mit dem Verbot der Doppelbestrafung (Grundsatz *ne bis in idem*) gemäß Art. 103 Abs. 3 GG<sup>152</sup> in Konflikt geraten. Wann immer es durch diese Parallelität von staatlicher und „privatrechtlicher Aufsicht“ zu einer Diskrepanz und einer potentiellen Doppelbestrafung kommen könnte, obliegt es daher dem Gesetzgeber, ein solchen rechtlichen Konflikt von vornherein zu vermeiden. Dies hat er etwa in § 7 Abs. 1 Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz (VSchDG)<sup>153</sup> getan, welches eine Beauftragung Dritter zur Geltendmachung von Lauterkeitsverstößen und damit sowohl eine Konzentrationswirkung als auch einen Vorrang der Verbandsklage vorsieht. Dies entspricht dem Grundgedanken der ursprünglichen Regelung des Lauterkeitsrechts, welches ausschließlich durch Verbände kontrolliert wurde.<sup>154</sup>

Eine weitere gesetzliche Regelung zur Verhinderung einer Doppelbestrafung findet sich etwa auch in § 10 Abs. 2 UWG. Wird von Verbänden im Wege der Verbandsklage eine Gewinnabschöpfung für ein unlauteres Wettbewerbsverhalten im Sinne des § 10 Abs. 1 UWG erfolgreich geltend gemacht, so muss nach der Norm des § 10 Abs. 2 UWG von dem Umfang der abgeschöpften Bereicherung auch der Betrag von etwaigen staatlichen Bußgeldern abgezogen werden. Durch dieses Instrument kann es daher zu der Situation zu kommen, dass sich der zu einer Gewinnabschöpfung und *anschließend* zu einem Bußgeld verurteilte, das Bußgeld vom Bundesverwaltungsamt erstatten lassen kann.<sup>155</sup> Dieses zunächst etwas seltsam anmutende Ergebnis steht jedoch im Einklang mit obigen Erwägungen zur Doppelbestrafung, da es verhindert, dass für das gleiche Verhalten sowohl ein sanktionierendes Bußgeld als auch eine sanktionsähnliche Gewinnabschöpfung im Sinne des UWG gleichzeitig wirken.

Vorliegend ist jedoch ohnehin insbesondere an Verbandsklagen zu denken, bei denen es um eine Richtigstellung der Berichte, d.h. um Beseitigung und Unterlassung geht. Insofern würden sich die dargestellten rechtlichen Fragen der Doppelbestrafung nicht stellen.

#### 4.7.3. Wirtschaftliche Bewertung

Sanktionen müssen durchsetzbar sein, um zielführend zu sein (siehe rechtliche Prüfung). Sanktionen wirken dann, wenn die Kosten der Sanktionen für das Unternehmen (einschließlich Reputationsverluste) höher sind als die Kosten für die Berichterstattung, verrechnet mit dem Nutzen. Sanktionen können helfen, das Umweltschutz- und Nachhaltigkeitsreporting in den Mainstream zu tragen, denn sie erhöhen den Anreiz für Unternehmen, entsprechende Informationen offenzulegen. Sie dürfen allerdings nicht als „Gängelung“ aufgebaut werden.

Obwohl die Ausweitung der Verbandsklagerechte nur eine flankierende Maßnahme darstellt, könnte sie dazu beitragen, die Anforderungen an die nichtfinanzielle Berichterstattung durchzusetzen. Besonders vorteilhaft wäre dabei, dass es sich um eine Maßnahme handelt, welche die Zivilgesellschaft in Anspruch nimmt und mit Hilfe der bestehenden Gerichte und im Rahmen der Selbstkontrolle und -regulierung des Marktes positive Ergebnisse erzielen könnte, ohne dass eine aufwendiges (staatliches) Kontrollsystem aufgebaut werden müsste. In Europa existiert solch ein Netz von starken zivilgesellschaftlichen Akteuren, die in letzter Zeit auch

<sup>152</sup> Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438) geändert worden ist.

<sup>153</sup> EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist.

<sup>154</sup> Poelzig (2012): Normdurchsetzung durch Privatrecht, S. 457.

<sup>155</sup> Halfmeier (2006): Popularklagen im Privatrecht: zugleich ein Beitrag zur Theorie der Verbandsklage, S. 125.

verstärkt mit Unternehmen zusammenarbeiten. Möglicherweise lassen sich Klagen im Vorhinein beilegen und Kooperationen anstreben.

## 4.8. Aufbereitung und Zugänglichkeit

### 4.8.1. Gegenstand

Die Aufbereitung und der Zugang zu den Informationen für öffentliche Adressaten ist eine zentrale Frage. Die Richtlinie selbst enthält dazu keine Hinweise, setzt als Ziele aber die EU-weite Vergleichbarkeit und Verfügbarkeit.<sup>156</sup>

In Deutschland müssen alle Kapitalgesellschaften ihre Lageberichte nach § 325 HGB offenlegen. Dies geschieht durch elektronische Einreichung beim Bundesanzeiger. Nach § 264a HGB gilt dies entsprechend für offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften ohne persönliche Haftung einer natürlichen Person. Nach § 9 Publizitätsgesetz (PublG)<sup>157</sup> gilt dies entsprechend für weitere Unternehmen, die die Schwellenwerte von § 1 PublG überschreiten.

Sofern die Unternehmen eine „integrierte Berichterstattung“ wählen, d.h. die nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht veröffentlichen, ist dieser nach den derzeitigen Regelungen im Bundesanzeiger offenzulegen.

Die Unterlagen werden durch den Bundesanzeiger elektronisch gespeichert und stehen für einen Abruf unter [www.unternehmensregister.de](http://www.unternehmensregister.de) zur Verfügung, vgl. § 8b Abs. 2 Nr. 4 HGB.

Entsprechende Regelungen fehlen jedoch für den Fall einer gesonderten Berichterstattung.

### 4.8.2. Rechtliche Bewertung

Durch eine Ergänzung der gesonderten Berichte in § 325 Abs. 1 HGB würden diese hinsichtlich ihrer Publizität dem Lagebericht gleichgestellt und würden ebenfalls den bestehenden Regelungen des Bundesanzeigers unterliegen. Auch die „Erklärung zum Corporate Governance Kodex“ nach § 161 AktG ist in § 325 Abs. 1 HGB entsprechend ergänzt worden.

Es sind keine Gründe ersichtlich, warum ausgelagerte Bericht nicht vergleichbaren Publizitätsanforderungen wie die Lageberichte unterfallen sollen.

### 4.8.3. Wirtschaftliche Bewertung

Nach einer im April 2013 durchgeführten Umfrage im Auftrag der EU-Kommission sind fast 90 Prozent der Deutschen daran interessiert, dass sich Unternehmen verantwortungsbewusst verhalten. Knapp 60 Prozent fühlen sich hierüber allerdings unzureichend informiert.<sup>158</sup> Breite Stakeholdergruppen haben ein Interesse an den Informationen und benötigen individuelle Aufbereitungen. Adressaten brauchen zudem einen leichten Zugang zu Informationen.

Für eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger spricht, dass die Adressaten eine eindeutige Anlaufstelle bei der Informationssuche hätten und alle Berichte aufgrund der Publizitätspflicht auffindbar wären.

<sup>156</sup> Vgl. Erwägungsgrund (5) CSR-Richtlinie.

<sup>157</sup> Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist.

<sup>158</sup> Europäische Kommission (2013), S. 13 bzw. 18.

Im Rahmen der freiwilligen Publikation zeigt die derzeitige Praxis, dass Geschäfts- und Nachhaltigkeitsberichte der Unternehmen unproblematisch über die Unternehmenswebseiten und die gängigen Suchmaschinen im Internet zu finden sind.

## Literaturverzeichnis

- Accenture/Global Compact Network India (2014): The UN Global Compact-Accenture CEO Study on Sustainability 2013. Insights from CEOs in the Global Compact Network India, abzurufen unter: [http://www.ndpl.com/UploadedFiles/UNGC\\_India%20CEO%20Study%202013.pdf](http://www.ndpl.com/UploadedFiles/UNGC_India%20CEO%20Study%202013.pdf), zuletzt abgerufen am 12.8.2015.
- Acker/Barth et.al (2012): Umweltschutzorientierte Fortentwicklung des Kapitalanlage- und Investmentrechts (FKZ 3709 18 106), Darmstadt, Berlin, Frankfurt.
- Albers/Günther (2011): Disclose or not disclose: determinants of social reporting for STOXX Europe 600 firms, in: Zeitschrift für Planung und Unternehmenssteuerung, 21, 323-347.
- Apergis/Eleftheriou/Payne (2013): The relationship between international financial reporting standards, carbon emissions, and R&D expenditures: Evidence from European manufacturing firms, Ecological Economics, 88, 57-66.
- Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren – Bedeutung für die Finanzberichterstattung, zfbf 67, 5/2015, 235–258.
- Arvidson (2011): Disclosure of non-financial information in the annual report. A management-team perspective, in: Journal of Intellectual Capital, 2/12, S. 277-300.
- Barth et al. (2014): Rahmen für Klimaschutzinvestitionen – Hemmnisse und Maßnahmen, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB).
- BDA, BDI, DIHK, ZDH (2015): Stellungnahme zum Konzept des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/95/EU zur Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen, [http://www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/rechtspolitik/nationale-stellungnahmen/dihk-positionen-zu-nationalen-gesetzesvorhaben/csr-berichterstattungsrichtlinie-verbaende.pdf/at\\_download/file?mdate=1436789484201](http://www.dihk.de/themenfelder/recht-steuern/rechtspolitik/nationale-stellungnahmen/dihk-positionen-zu-nationalen-gesetzesvorhaben/csr-berichterstattungsrichtlinie-verbaende.pdf/at_download/file?mdate=1436789484201), zuletzt abgerufen am 14.8.2015.
- Beile/Kratz et al (2014): Nachhaltigkeitsberichte im Vergleich: Die Nachhaltigkeitsberichterstattung der Dax-30-Unternehmen, der 50 M-Dax-Unternehmen sowie der 20 größten Familienunternehmen, Hamburg 2014.
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2015): Konzept der Umsetzung der CSR-Richtlinie – Reform des Lageberichts, abzurufen unter [http://web.gdw.de/uploads/pdf/stellungnahmen/2015\\_04\\_27\\_CSR-RL-Konzept\\_Umsetzung\\_fin.pdf](http://web.gdw.de/uploads/pdf/stellungnahmen/2015_04_27_CSR-RL-Konzept_Umsetzung_fin.pdf), zuletzt abgerufen am 14.8.2015.
- Bundesverband der Deutschen Industrie (Hrsg.) (2013): Stellungnahme. Richtlinienvorschlag der EU-Kommission über eine gesetzliche Verpflichtung von Unternehmen zur Berichterstattung über Umwelt- und Sozialbelange sowie zur Diversität (KOM (2013) 207), abzurufen unter [http://www.bdi.eu/download\\_content/GesellschaftVerantwortungUndVerbraucher/BDI-Stellungnahme\\_zu\\_nichtfinanziellen\\_Berichtspflichten\\_%282013-06-07%29.pdf](http://www.bdi.eu/download_content/GesellschaftVerantwortungUndVerbraucher/BDI-Stellungnahme_zu_nichtfinanziellen_Berichtspflichten_%282013-06-07%29.pdf)

und [http://www.bdi.eu/download\\_content/BDI-Stellungnahme\\_zu\\_nichtfinanziellen\\_Berichtspflichten\\_%282013-09-18%29.pdf](http://www.bdi.eu/download_content/BDI-Stellungnahme_zu_nichtfinanziellen_Berichtspflichten_%282013-09-18%29.pdf) (geänderte Version vom September 2013), beide zuletzt abgerufen am 14.8.2015.

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Bundesverband der Deutschen Industrie, Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Zentralverband des Deutschen Handwerks (Hrsg.) (2011): Stellungnahme zur CSR-Mitteilung der EU-Kommission „Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung von Unternehmen“ (KOM(2011) 681), abzurufen unter: <http://www.dihk.de/ressourcen/downloads/csr-strategie-eu-verbaende> zuletzt abgerufen am 14.8.2015.

Centre for Strategy and Evaluation Services (2011): Framework Contract for projects relating to Evaluation and Impact Assessment activities of Directorate General for Internal Market and Services. Disclosure of non-financial information by Companies, Final report, December 2011, [http://ec.europa.eu/finance/accounting/docs/non-financial-reporting/com\\_2013\\_207-study\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/finance/accounting/docs/non-financial-reporting/com_2013_207-study_en.pdf), zuletzt abgerufen am 14.8.2015.

Chen/Feldmann/Tang (2015): The relationship between disclosures of corporate social performance and financial performance: Evidences from GRI reports in manufacturing, industry, im Erscheinen.

Cho/Patten (2013): Green accounting: Reflections from a CSR and environmental disclosure perspective, in: Critical Perspectives on Accounting, 24, 443-447.

Climate Disclosure Project (2013): Use of internal carbon price by companies as incentive and strategic planning tool. A review of findings from CDP 2013 disclosure, <https://www.cdp.net/CDPResults/companies-carbon-pricing-2013.pdf>, zuletzt abgerufen am 14.8.2015.

Climate Disclosure Standards Board (2015): Making the connections. Showing alignment in non-financial reporting approaches, Stand Juli 2015, [http://www.cdsb.net/sites/cdsbnet/files/cdsb\\_making\\_the\\_connections.pdf](http://www.cdsb.net/sites/cdsbnet/files/cdsb_making_the_connections.pdf), zuletzt abgerufen am 14.8.2015.

Coenenberg/Haller/Schultze (2014): Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, Stuttgart, 23. Auflage.

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung in Zusammenarbeit mit Germanwatch e.V. und INFOE e.V. (2014): Transparenz jetzt! Anforderungen an die deutsche Umsetzung der EU-Richtlinie zur Offenlegung von nichtfinanziellen Informationen durch Unternehmen. Briefing Paper, abzurufen unter [http://www.cora-netz.de/cora/wp-content/uploads/2015/03/CorA\\_Transparenz-Jetzt-Umsetzung-EU-Richtlinie-Offenlegung\\_2014.pdf](http://www.cora-netz.de/cora/wp-content/uploads/2015/03/CorA_Transparenz-Jetzt-Umsetzung-EU-Richtlinie-Offenlegung_2014.pdf), zuletzt abgerufen am 14.8.2015.

CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung (2015): Stellungnahme zum Konzept zur Umsetzung der CSR-Richtlinie – Reform des Lageberichts, abzurufen unter [http://www.cora-netz.de/cora/wp-content/uploads/2015/07/CorA-Stellungnahme-an-BMJV-zu-CSR-RiLi-Umsetzung\\_2015-07-10.pdf](http://www.cora-netz.de/cora/wp-content/uploads/2015/07/CorA-Stellungnahme-an-BMJV-zu-CSR-RiLi-Umsetzung_2015-07-10.pdf), zuletzt abgerufen am 21.8.2015.

Deutsche Bundesregierung (2011): Positionspapier der Bundesregierung zur Mitteilung der Europäischen Kommission “Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR)” (KOM 2011)681 endg.) [sic!], abzurufen unter <https://www.csr-in->

[deutschland.de/fileadmin/user\\_upload/Downloads/ueber\\_csr/CSR-Mitteilung/Positionspapier\\_der\\_Bundesregierung.pdf](http://deutschland.de/fileadmin/user_upload/Downloads/ueber_csr/CSR-Mitteilung/Positionspapier_der_Bundesregierung.pdf), zuletzt abgerufen am 14.8.2015.

Deutscher Nachhaltigkeitskodex (2015): EU-Anforderungen an die nichtfinanzielle Berichterstattung: Ein Abgleich mit den Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex, abzurufen unter [http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/fileadmin/user\\_upload/dnk/pressemitteilungen/DNK\\_EU\\_Berichts-pflicht\\_Abgleich\\_Mai\\_2015.pdf](http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/fileadmin/user_upload/dnk/pressemitteilungen/DNK_EU_Berichts-pflicht_Abgleich_Mai_2015.pdf), zuletzt abgerufen am 14.8.2015.

Deutsches Aktieninstitut (2013): Weniger ist mehr, [https://www.dai.de/files/dai\\_usercontent/dokumente/positionspapiere/2013-06-07%20DAI-Stellungnahme%20CSR%20BMJ.pdf](https://www.dai.de/files/dai_usercontent/dokumente/positionspapiere/2013-06-07%20DAI-Stellungnahme%20CSR%20BMJ.pdf), zuletzt abgerufen am 14.8.2015.

Diederichs (2012): Risikomanagement und Risikocontrolling, München, 3. Auflage.

Econsense (2015): econsense Diskussionsbeitrag. Konzept des BMJV zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen (2014/95/EU), abzurufen unter [http://www.econsense.de/sites/all/files/econsense%20Diskussionsbeitrag\\_CSR-Richtlinie\\_Konzept%20BMJV\\_100715.pdf](http://www.econsense.de/sites/all/files/econsense%20Diskussionsbeitrag_CSR-Richtlinie_Konzept%20BMJV_100715.pdf), zuletzt abgerufen am 14.8.2015.

Elkington/Zeititz (2014): The Breakthrough Challenge. 10 Ways to connect today's profits with tomorrow's bottom line, San Francisco, 1. Auflage.

Eufinger (2015): Die neue CSR-Richtlinie – Erhöhung der Unternehmenstransparenz in Sozial- und Umweltbelangen, EuZW 2015, 424, beck-online.

Europäische Kommission (2013): Flash Eurobarometer 363. Wie Unternehmen unsere Gesellschaft beeinflussen: die Sicht der Bürger, [http://ec.europa.eu/public\\_opinion/flash/fl\\_363\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/public_opinion/flash/fl_363_de.pdf), zuletzt abgerufen am 14.8.2015.

European Commission (2013): Commission Staff Working Document, Impact Assessment, Accompanying the document Proposal for a DIRECTIVE OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL amending Council Directives 78/660/EEC and 83/349/EEC as regards disclosure of non-financial and diversity information by certain large companies and groups, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52013SC0127&from=DE>, zuletzt abgerufen am 14.8.2015.

Germanwatch (2015): Stellungnahme zum Konzept des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Umsetzung der CSR-Richtlinie - Reform des Lageberichts, <https://germanwatch.org/de/download/11812.pdf>, zuletzt abgerufen am 14.8.2015.

Gewehr (2014), Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten – Compliance und CSR Auditing, in: Bungenberg/Dutzi/Krebs/Zimmermann (Hrsg.): Corporate Compliance und Corporate Social Responsibility: Chancen und Risiken sanfter Regulierung, 207.

Global Reporting Initiative (o.J.): Cost and burden of reporting, <https://www.globalreporting.org/resourcelibrary/Cost-and-burden-of-reporting.pdf>, zuletzt abgerufen am 14.8.2015.



- Global Reporting Initiative (2013.): G4 Leitlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Umsetzungsanleitung, abzurufen unter: <https://www.globalreporting.org/resourcelibrary/German-G4-Part-Two.pdf>, zuletzt abgerufen am 10.10.2015.
- Goette/Habersack (2013): Münchener Kommentar zum Aktiengesetz. 3. Auflage.
- Grabosch (2015): Rechtsgutachten zur Umsetzung der CSR-Berichtspflichten-Richtlinie (2014/95/EU) über die Offenlegungspflichten von Unternehmen im Hinblick auf nichtfinanzielle Angaben. Rechtsgutachten im Auftrag von Oxfam Deutschland e.V., 22. Juni 2015.
- Halfmeier (2006): Popularklagen im Privatrecht: zugleich ein Beitrag zur Theorie der Verbandsklage.
- Hecker (2015): Untersuchung zur Umsetzung der „CSR-Richtlinie“ in Deutschland unter Berücksichtigung der Initiative „Deutscher Nachhaltigkeitskodex“, Düsseldorf.
- Ioannou/Serafeim (2014): The Consequences of Mandatory Corporate Sustainability Reporting: Evidence from Four Countries, Working Paper 11-100, abzurufen unter: [http://www.hbs.edu/faculty/Publication%20Files/11-100\\_7f383b79-8dad-462d-90df-324e298acb49.pdf](http://www.hbs.edu/faculty/Publication%20Files/11-100_7f383b79-8dad-462d-90df-324e298acb49.pdf), zuletzt abgerufen am 14.8.2015.
- Jarass/Pieroth (2009): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 10. Auflage.
- Lackmann/Stich (2013): Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren und Aspekte der Nachhaltigkeit bei der Anwendung von DRS 20, Zeitschrift für internationale & kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 21. Jahrgang, 5. Heft, S. 236-242.
- Lange/Pianowski (2008): Nachhaltigkeitsberichterstattung und Integriertes Controlling. In: Isenmann, R.; Gómez, J. (Hrsg.): Internetbasierte Nachhaltigkeitsberichterstattung. Maßgeschneiderte Stakeholder-Kommunikation mit IT. Berlin 2008, S. 141-155.
- Ministry of Finance (Norway) (2015): The Government Pension Fund: New climate criterion for the exclusion of companies from the Government Pension Fund Global (GPGF), Press release | Published: 2015-04-10 | No: 09/2015, <https://www.regjeringen.no/en/aktuelt/nytt-klimakriterium-for-utelukkelse-av-selskaper/id2405205/>, zuletzt abgerufen am 14.8.2015.
- Maniora (2015): Die neue EU-Richtlinie zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen: Verum oder Placebo? Eine Ex ante-Analyse nichtfinanzieller Informationsanforderungen ausgewählter EU-Mitgliedstaaten und Ex-post-Implikationen, Internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung 15(3): 153-166.
- Moneva/Cuellar (2009): The Value Relevance of Financial and Non-Financial Environmental Reporting, Environmental and Resource Economics, 44, 441-456.
- Müller-Glöge/Preis/Schmidt (2015): Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 15. Auflage.
- Nicht/Pianowski (2005): Die Verantwortlichkeit des Vorstands einer Aktiengesellschaft zwischen Shareholder Value und Corporate Social Responsibility, UmweltWirtschaftsForum, 4/12, 28-33.
- Ohly/Sosnitza (2014): Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Kommentar, 6. Auflage.

- Öko-Institut e.V. (2013): CSR – Hintergründe und Empfehlungen des Öko-Instituts: Ergebnisse von IMPACT – einem europäischem Forschungsprojekt, <http://www.oeko.de/uploads/oeko/oekodoc/1816/2013-488-de.pdf>, zuletzt abgerufen am 14.8.2015.
- Poelzig (2012): Normdurchsetzung durch Privatrecht, Tübingen.
- Porter/Kramer (2006): Strategy and Society: The Link Between Competitive Advantage and Corporate Social Responsibility, <https://hbr.org/2006/12/strategy-and-society-the-link-between-competitive-advantage-and-corporate-social-responsibility>, zuletzt abgerufen am 14.8.2015.
- PUMA (2011): PUMA's Environmental Profit and Loss Account for the year ended 31 December 2010, <http://about.puma.com/damfiles/default/sustainability/environment/e-p-/EPL080212final-3cdfc1bdca0821c6ec1cf4b89935bb5f.pdf>, zuletzt abgerufen am 14.8.2015.
- PWC (2012): Millennials at work. Reshaping the workplace, [http://www.pwc.de/de\\_DE/de/prozessoptimierung/assets/millennials-at-work-2011.pdf](http://www.pwc.de/de_DE/de/prozessoptimierung/assets/millennials-at-work-2011.pdf), zuletzt aufgerufen am 14.8.2015.
- Radley Yeldar, The value of extra-financial disclosure. What investors and analysts said, abzurufen unter <https://www.globalreporting.org/resource/library/the-value-of-extra-financial-disclosure.pdf>, zuletzt abgerufen am 14.8.2015.
- Rassier/Dietrich (2015): Effects of environmental regulation on actual and expected profitability, in: Ecological Economics, 112, 129-140.
- Rat für Nachhaltige Entwicklung (2015): Stellungnahme des Rates für Nachhaltige Entwicklung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU an das Bundesjustizministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 10. Juli 2015, [http://www.nachhaltigkeitsrat.de/uploads/media/20150710\\_RNE-Stellungnahme\\_EU-Richtlinie.pdf](http://www.nachhaltigkeitsrat.de/uploads/media/20150710_RNE-Stellungnahme_EU-Richtlinie.pdf), zuletzt abgerufen am 14.8.2015.
- Reverte (2012). "The Impact of Better Corporate Social Responsibility Disclosure on the Cost of Equity Capital." Corporate Social Responsibility and Environmental Management 19(5): 253-272.
- Roßnagel/Hentschel (2014): Verfassungsrechtliche Grenzen gesetzlicher Pflichten zur Offenlegung von Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, Rechtsgutachten im Auftrag der Hans Böckler Stiftung.
- Rubashkina/Galeotti, Verdolini (2015): Environmental regulation and competitiveness: Empirical evidence on the Porter Hypothesis from European manufacturing sectors, in: Energy Policy, 83, 288-300.
- Sachs (Hrsg.) (2011): Grundgesetz: GG, Kommentar, 6. Auflage, München.
- Schmidt (2013): Münchener Kommentar zum HGB, 3. Auflage.
- Spießhofer (2014): Die neue europäische Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen – Paradigmenwechsel oder Papiertiger?, NZG, S. 1281.



Steffen/Crutzen/McNeill (2007): The Anthropocene: Are Humans Now Overwhelming the Great Forces of Nature?, [https://www.pik-potsdam.de/news/public-events/archiv/alter-net/former-ss/2007/05-09.2007/steffen/literature/ambi-36-08-06\\_614\\_621.pdf](https://www.pik-potsdam.de/news/public-events/archiv/alter-net/former-ss/2007/05-09.2007/steffen/literature/ambi-36-08-06_614_621.pdf), zuletzt abgerufen am 14.8.2015.

Steinmeier/Stich (2015): Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland – in puncto assurance alles andere als "weltmeisterlich"!, Die Wirtschaftsprüfung, 9. Heft, S. 413-423.

Weber/Goretzki/Meyer (2012): Nachhaltigkeit als neues Aufgabenfeld für Controller: Ergebnisse der WHU-Zukunftsstudie, Zeitschrift für Controlling und Management, 4/56, S. 242-248.